

Vorlage Nr. 15/2721

öffentlich

Datum: 21.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für
das Haushaltsjahr 2023**

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2721 bestätigt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, für den die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) anzuwenden sind.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist bei Vorliegen bestimmter größenabhängiger Voraussetzungen möglich; in diesem Falle ist gemäß § 116a GO NRW lediglich ein Beteiligungsbericht aufzustellen. Die Befreiungstatbestände treffen auch für den LVR zu. Allerdings macht der LVR von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch, da der Gesamtabchluss als wichtiges Steuerungsinstrument eingestuft und deshalb auch in Zukunft neben dem Beteiligungsbericht erstellt wird.

Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung vierzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. Der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss vor. Die Sitzungstermine sind für den 4. Dezember 2024 (Fi) und den 6. Dezember 2024 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 8 GO NRW den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 27. November 2024 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2721:

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) über den (Einzel-) Jahresabschluss gelten.

Mit dem zum 1. Januar 2019 neu eingefügten § 116a GO NRW hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bei bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden. Im Falle des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Befreiungstatbestände des § 116a GO NRW beziehen sich auf größenabhängige Merkmale, die auch auf den LVR-Konzern zutreffen. Somit hat der LVR das Wahlrecht, einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Allerdings macht der LVR von den größenabhängigen Befreiungen gem. § 116a GO NRW keinen Gebrauch. Vielmehr bewertet die Verwaltung den Gesamtabschluss nach wie vor als ein wichtiges Steuerungsinstrument, das einen positiven Mehrwert bietet und von einem aussagekräftigen Beteiligungsbericht flankiert werden sollte. Insoweit beabsichtigt der LVR auch zukünftig sowohl einen Gesamtabschluss als auch einen Beteiligungsbericht erstellen.

Der Gesamtabschluss muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes zum 31. Dezember 2023 wurden fristgerecht von dem Kämmerer aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 59 Absatz 3 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 8 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die bestätigten Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zugeleitet und inzwischen geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 27. November 2024 über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 4. Dezember 2024, die des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 berichtet.

Gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabchlusses 2023

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2023 sowie zur Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2023. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtergebnisrechnung 2023

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtlagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2023 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verschlechterung
Ordentliche Gesamterträge	5.902,5	5.512,2	390,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-5.960,3	-5.550,5	-409,8
Ordentliches Gesamtergebnis	-57,8	-38,3	-19,5
Gesamtfinanzergebnis	39,0	4,4	34,6
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-18,8	-33,9	15,1
Außerordentliches Gesamtergebnis	12,3	10,0	2,3
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,2	-0,1
Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	17,5

Das Gesamtjahresergebnis 2023 liegt bei rund -6,6 Mio. Euro und ist damit um 17,5 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2023

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Ver- änderung
0. Bilanzierungshilfe	22,3	9,9	12,4
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	3.130,0	2.852,4	277,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10,0	9,5	0,5
1.2 Sachanlagen	1.662,2	1.610,1	52,1
1.3 Finanzanlagen	1.457,8	1.232,9	224,9
2. Umlaufvermögen	1.509,3	1.617,6	-108,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	85,4	47,6	37,8
A K T I V A Gesamt	4.747,0	4.527,6	219,4
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	1.046,3	1.052,8	-6,5
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	37,9	37,9	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	659,5	639,9	19,6
4. Rückstellungen	1.768,8	1.590,8	178,0
5. Verbindlichkeiten	1.225,5	1.195,9	29,6
6. Passive Rechnungsabgrenzung	9,0	10,3	-1,3
P A S S I V A Gesamt	4.747,0	4.527,6	219,4

Der Gesamtabschluss 2023 des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 219,4 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,7 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2023 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2023

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	622,5	630,8	-8,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	-17,5
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,4	3,2	0,2
SUMME Eigenkapital	1.046,3	1.052,8	-6,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	813,7	820,2	-6,5

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2023 auf 813,7 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,5 Mio. Euro verringert.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung Rheinland empfohlen, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabschluss ist in der digitalen Fassung der Vorlage als **Anlage** beigelegt

In Vertretung

Hillringhaus

Anlagen:

1. Gesamtergebnisrechnung 2023
2. Gesamtbilanz zum 31.12.2023
3. Gesamtanhang 2023
4. Kapitalflussrechnung 2023
5. Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2023
6. Gesamtlagebericht 2023

Landschaftsverband Rheinland

I. Gesamtergebnisrechnung 2023		2023	2022
		€	€
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.227.580.448,81	3.877.249.267,98
3	+ Sonstige Transfererträge	219.624.497,25	205.857.658,34
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.275,00	21.525,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	941.443.960,15	891.521.516,59
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	394.498.053,57	371.860.481,25
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	117.817.252,81	162.821.459,51
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.868.216,84	2.174.685,47
9	+/- Bestandsveränderungen	-301.159,19	644.630,82
10	= Ordentliche Gesamterträge	5.902.554.545,24	5.512.151.224,96
11	- Personalaufwendungen	1.289.196.592,61	1.191.071.339,33
12	- Versorgungsaufwendungen	41.203.593,46	82.634.670,22
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	542.272.050,81	529.645.809,69
14	- Bilanzielle Abschreibungen	64.345.377,49	63.008.626,49
15	- Transferaufwendungen	3.836.568.428,74	3.536.841.729,62
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	186.761.700,59	147.291.301,77
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.960.347.743,70	5.550.493.477,12
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-57.793.198,46	-38.342.252,16
19	+ Finanzerträge	47.974.570,42	12.570.302,72
20	- Finanzaufwendungen	8.966.231,22	8.117.410,61
21	= Gesamtfinanzergebnis	39.008.339,20	4.452.892,11
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und Gesamtjahresergebnis	-18.784.859,26	-33.889.360,05
22	+ Außerordentliche Erträge	12.323.898,58	9.982.789,34
23	= Außerordentliches Gesamtergebnis	12.323.898,58	9.982.789,34
21	= Gesamtjahresergebnis	-6.460.960,68	-23.906.570,71
23	- anderen Gesellschaftern zuzurechendes Ergebnis	143.697,45	164.171,10
26	= Gesamtergebnisanteil des Landschaftsverbands Rheinland Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern	-6.604.658,13	-24.070.741,81
24	= zuzurechnendes Ergebnis	-6.604.658,13	-24.070.741,81

Landschaftsverband Rheinland
II. Gesamtbilanz zum 31.12.2023

Aktiva					Passiva				
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	
	€	€	€	€		€	€	€	
0 Bilanzierungshilfe			22.306.687,92	9.982.789,34	1 Eigenkapital				
1 Anlagevermögen					1.1 Allgemeine Rücklage	622.549.371,26		630.822.706,71	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					1.2 Sonderrücklage	232.581.681,05		232.581.681,05	
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	3.437.347,38	3.437.347,38		3.437.347,38	1.3 Ausgleichsrücklage	194.412.312,40		210.263.986,57	
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	6.536.720,33	6.536.720,33		6.069.156,40	1.4 Gesamtergebnis ohne Anteile anderer Gesellschafter	-6.604.658,13		-24.070.741,81	
					1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	3.355.883,33		3.212.185,88	
			9.974.067,71	9.506.503,78			1.046.294.589,91	1.052.809.818,40	
1.2 Sachanlagen					2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		37.853.971,96	37.866.307,96	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					3 Sonderposten				
1.2.1.1 Grünflächen	491.382,00			491.382,00	3.1 Sonderposten für Zuwendungen	366.687.304,70		373.424.801,94	
1.2.1.2 Ackerland	3.857.640,58			3.857.640,58	3.2 Sonstige Sonderposten	292.796.423,92		266.492.993,12	
1.2.1.3 Wald und Forsten	2.311.370,00			2.311.370,00	davon Ausgleichabgabe € 267.992.461,49 (Vorjahr € 237.662.267,36)				
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	19.893.083,01			19.883.801,30			659.483.728,62	639.917.795,06	
		26.553.475,59		26.544.193,88	4 Rückstellungen				
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					4.1 Pensionsrückstellungen	777.120.284,13		778.656.752,00	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00			5.086.415,53	4.2 Instandhaltungsrückstellungen	166.327.066,05		138.897.760,89	
1.2.2.2 Schulen	251.093.561,50			252.733.113,86	4.3 Steuerrückstellungen	5.224.732,23		6.346.545,03	
1.2.2.3 Wohnbauten	86.925.658,64			73.420.098,08	4.4 Sonstige Rückstellungen	820.144.734,33		666.933.738,44	
1.2.2.4 Krankenhäuser	587.653.114,03			594.578.414,41					
1.2.2.5 Soziale Einrichtungen	38.430.425,66			39.462.131,25			1.768.816.816,74	1.590.834.796,36	
1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	343.588.458,80			342.625.935,25					
		1.307.691.218,63		1.307.906.108,38	5 Verbindlichkeiten				
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		5.896.179,91		5.047.110,28	5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	338.331.508,89		398.888.430,68	
1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		61.702.595,53		65.880.222,00	5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung	13.386.528,54		14.237.036,04	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		32.900.992,69		34.073.679,36	5.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.637.176,73		41.211.244,08	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		63.942.664,24		60.314.564,56	5.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	485.918.163,10		415.693.957,02	
davon Ausgleichabgabe € 23.803,00 (Vorjahr € 25.044,00)					davon Ausgleichabgabe € 102.620.400,00 (Vorjahr € 89.410.000,00)				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		163.492.599,66		110.295.784,03	5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	120.820.929,43		107.472.522,65	
			1.662.179.726,25	1.610.061.662,49	5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	23.934.707,44		22.629.677,89	
1.3 Finanzanlagen					5.9 Sonstige Verbindlichkeiten	147.715.466,86		115.150.431,34	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		106.112,00 €		106.112,00	davon Ausgleichabgabe € 2.767.597,08 (Vorjahr € 2.643.760,26)				
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen		7.408.100,00 €		7.408.100,00	5.10 Erhaltene Anzahlungen	63.733.547,94		80.576.973,66	
1.3.3 Übrige Beteiligungen		463.615.976,82 €		463.615.976,10	davon Ausgleichabgabe € 1.010.821,57 (Vorjahr € 1.528.884,13)				
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		778.394.922,31 €		533.801.259,47			1.225.478.028,93	1.195.860.273,36	
davon Ausgleichabgabe € 50.000.000,00 (Vorjahr € 0,00)					6 Passive Rechnungsabgrenzung		9.027.244,00	10.305.644,19	
1.3.6 Ausleihungen									
1.3.6.1 verbundene Unternehmen	5.285.484,90			5.508.534,99					
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	172.556.499,64			191.948.489,20					
davon Ausgleichabgabe € 15.737.870,57 (Vorjahr € 17.628.182,82)									
		177.841.984,54		197.457.024,19					
1.3.7 Stiftungen		30.463.533,97		30.463.533,97					
			1.457.830.629,64	1.232.852.278,73					
			3.129.984.423,60	2.852.420.445,00					
2 Umlaufvermögen									
2.1 Vorräte									
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		11.302.893,78		10.542.790,07					
davon Ausgleichabgabe € 160.055,67 (Vorjahr € 180.753,26)									
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		12.943,55					
			11.302.893,78	10.555.733,62					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		481.874.129,33		421.828.054,88					
davon Ausgleichabgabe € 10.301.094,99 (Vorjahr € 3.330.420,76)									
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		211.006.772,57		214.010.098,00					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		182.274.452,37		162.174.922,36					
davon Ausgleichabgabe € 102.620.400,00 (Vorjahr € 89.412.288,35)									
			875.155.354,27	798.013.075,24					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			80.000.000,00	50.000.000,00					
davon Ausgleichabgabe € 50.000.000,00 (Vorjahr € 50.000.000,00)									
2.4 Liquide Mittel			542.835.245,74	759.055.311,79					
davon Ausgleichabgabe € 140.143.563,88 (Vorjahr € 165.489.016,67)			1.509.293.493,79	1.617.624.120,65					
3 Aktive Rechnungsabgrenzung			85.369.774,85	47.567.280,34					
davon Ausgleichabgabe € 5.404.492,03 (Vorjahr € 5.179.205,89)									
			4.746.954.380,16	4.527.594.635,33			4.746.954.380,16	4.527.594.635,33	

Aufgestellt:

Bestätigt:

Köln, den 30.09.2024

(Hiltinghaus, LVR-Dezernent Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und
Europaanangelegenheiten und Kämmerer)

Köln, den 30.09.2024

(Lubek, LVR-Direktorin)

III. Anhang zum Gesamtabchluss zum 31.12.2023

Landschaftsverband Rheinland



Qualität für Menschen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben.....	4
Mittel der Ausgleichsabgabe.....	4
Mittel der Altenpflegeumlage.....	5
Angaben zum Konsolidierungskreis	5
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
III. Erläuterungen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023	10
Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.....	10
Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten	12
AKTIVSEITE	12
Bilanzierungshilfe	12
Anlagevermögen	12
Immaterielle Vermögensgegenstände.....	12
Sachanlagen	12
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	12
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	13
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler.....	13
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	13
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13
Finanzanlagen	14
Anteile an verbundenen Unternehmen.....	14
Anteile an assoziierten Unternehmen	14
Übrige Beteiligungen	15
Wertpapiere des Anlagevermögens	15
Ausleihungen	15
Stiftungen	16
Umlaufvermögen	16
Vorräte.....	16
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	16
Privatrechtliche Forderungen.....	16
Sonstige Vermögensgegenstände	16
Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	17
Liquide Mittel	17
Aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
PASSIVSEITE	18
Eigenkapital	18
Allgemeine Rücklage	18
Sonderrücklage	18

Ausgleichsrücklage	18
Gesamtjahresergebnis.....	18
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	19
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung.....	19
Sonderposten	19
Sonderposten für Zuwendungen	19
Sonstige Sonderposten.....	20
Rückstellungen	20
Pensionsrückstellungen	20
Instandhaltungsrückstellungen	20
Sonstige Rückstellungen.....	21
Verbindlichkeiten	21
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22
Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten	22
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	23
Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	23
Sonstige Verbindlichkeiten	23
Erhaltene Anzahlungen.....	23
Passive Rechnungsabgrenzung	23
Haftungsverhältnisse	23
Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung.....	23
IV. Anlagen.....	25
Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien	25

I. Allgemeine Angaben

Gemäß 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Von den größenabhängigen Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW macht der Landschaftsverband Rheinland keinen Gebrauch, da in der Aufstellung Steuervorteile gesehen werden.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden gemäß der starren Verweisung in § 50 Abs. 4 KomHVO NRW die einschlägigen Regelungen des HGB in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S.1693) berücksichtigt.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses (Stichtag 31. Dezember 2023) erfolgte gem. § 116 Abs. 8 GO NRW zum 30. September 2024.

Die Ausweiswahlrechte wurden weitestgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die zu konsolidierenden Einrichtungen entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten“ mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2025 vor.

Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe berühren zwar den Haushalt des LVR, sind jedoch separat und ausgeglichen darzustellen. In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten der Ausgleichsabgabe (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere des Anlagevermögens, sonstige Ausleihungen, Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten) Finanzierungspositionen (sonstige Sonderposten, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber. Zur Erhöhung der Transparenz wurden die entsprechenden Positionen mit „davon“- Vermerken ausgewiesen.

Mittel der Altenpflegeumlage

Nach § 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusglVO NRW) vom 10. Januar 2012 und § 4 Landesaltenpflegegesetz ist der LVR die örtlich zuständige Behörde für die Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag geschlossen wurde und deren Hauptsitz sich in seinem Gebiet befindet.

Die Mittel der Altenpflegeumlage berühren zwar den Haushalt des LVR, sind jedoch gemäß § 16 Abs. 4 der AltPflAusglVO NRW haushaltsmäßig abgegrenzt von den anderen Aufgaben darzustellen.

Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Vollkonsolidierungskreis besteht zum 31. Dezember 2023 neben dem LVR aus fünfzehn Sondervermögen, zwei verbundenen Unternehmen sowie einer Stiftung und setzt sich wie folgt zusammen:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-Verbund HPH, Neuss	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
LVR-Institut für Forschung und Bildung, Köln	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH, Köln (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden folgende verbundene Einrichtungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %
Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel, Wesel	100
Vogelsang IP gGmbH, Schleiden	70
Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen	67
Energeticon gGmbH, Alsdorf	53
Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln	51

Auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen sind gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO NRW die Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB aufgrund eines fehlenden maßgeblichen Einflusses des LVR nicht angewendet worden:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %
Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln	50
Tagesklinik Alteburger Straße	49
Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal	41
Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach	28
Haus Freudenberg GmbH, Kleve	25
Digitale Gesundheit gGmbH	24,9

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 Prozent am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf, sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 Prozent beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den nachfolgenden Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt. Sie entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW und der KomHVO NRW sowie im HGB enthalten sind.

Die Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Konzerntochtereinrichtungen werden für den Gesamtabchluss entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den beim LVR geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Regelungen der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte dabei insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen nach § 33 KomHVO NRW.

Gemäß § 33a KomHVO NRW sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

In dieser Bilanzposition werden Mehraufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 22,3 Mio. € (2022: 10,0 Mio. €) aus dem Krieg gegen die Ukraine sowie aus der Isolierung des Corona-Mehraufwands abgebildet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abschreibbar, um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Bei dem LVR wurden unbebaute und bebaute Grundstücke im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung zum 1. Januar 2007 mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Bei einzelnen Konzerntochtereinrichtungen werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € in einem Sammelposten erfasst und zeitanteilig über fünf Jahre abgeschrieben. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns wurde die abweichende Bilanzierung der geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Konzerntochtereinrichtungen beibehalten.

Bei den Finanzanlagen wurden die Anteile an assoziierten Unternehmen, übrige Beteiligungen und Stiftungen gemäß § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW mit dem beizulegenden Wert bzw. den historischen Anschaffungskosten. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Wertpapiere sowie einzelne Beteiligungen unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden. Aus-

leihungen wurden mit ihrem Nominalwert bzw. einem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Dabei wurden teilweise Durchschnittswerte oder der letzte Einstandspreis angesetzt.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Der Ansatz der liquiden Mittel erfolgte zum Nennwert.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, ausgewiesen. Der Ausweis erfolgte zum Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten von Dritten vereinnahmte zweckgebundene Zuwendungen. Sie wurden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst und mit dem Nennbetrag passiviert.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken wurde durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für bestehende Versorgungsansprüche und Anwartschaften sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gebildet. Für die Rückstellungen wurde der Barwert im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5 Prozent ermittelt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Nennwert angesetzt.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen wurden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW – VV Muster zur GO und KomHVO NRW - die nachstehenden Positionen auf der **Aktivseite** ausgewiesen:

0	Bilanzierungshilfe
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert;
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände;
1.2.2.4	Krankenhäuser;
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen;
1.3.7	Stiftungen.

Der Posten 1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurde dafür in der Nummerierung geändert und am Ende angefügt.

Ebenso wurden aus Gründen der Bilanzklarheit auf der **Passivseite** die Posten

5.7	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht;
5.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen

hinzugefügt und dadurch von der Nummerierung des VV Musters zur GO und KomHVO NRW abgewichen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellten. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 weist einen Fehlbetrag in Höhe von -18.784.859,26 € aus, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Ergebnisses aus der Bilanzierungshilfe gem. NKF-CIG ergibt sich ein Ergebnis von -6.460.960,68 € (2022: -23.906.570,71 €). Von diesem Ergebnis werden 143.697,45 € anderen Gesellschaftern zugerechnet.

Das ordentliche Gesamtergebnis weist einen Fehlbetrag von -57.793.198,46 € aus (2022: -38.342.252,16 €) und das Gesamtfinanzergebnis einen Überschuss in Höhe von +39.008.339,20 € (2022: +4.452.892,11 €). Somit ergibt sich für das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in 2023 ein Fehlbetrag in Höhe von -18.784.859,26 € (2022: -33.889.360,05 €).

Die ordentlichen Gesamterträge betrugen im Geschäftsjahr 5.902,6 Mio. € (2022: 5.512,2 Mio. €). Sie waren im Wesentlichen geprägt durch Zuwendungen und Umlagen von 4.227,6 Mio. € (2022: 3.877,2 Mio. €) davon Landschaftsumlage der Konzernmutter 3.465,7 Mio. € (2022: 3.179,2 Mio. €). Die Landschaftsumlage ist die größte Ertragsposition des LVR.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 941,4 Mio. € (2022: 891,5 Mio. €) werden von den Eigenbetrieben geprägt und zwar insbesondere vom Klinikverbund, dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Jugendhilfe Rheinland.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen betrugen in 2023 insgesamt 394,5 Mio. € (2022: 371,9 Mio. €) und resultierten im Wesentlichen aus Erstattungsleistungen Dritter für Kriegsopferfürsorge, Grundsicherung und Personalgestellung für die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) der Konzernmutter.

Sonstige Transfererträge wurden in Höhe von 219,6 Mio. € (2022: 205,9 Mio. €) verbucht; sie beinhalteten Erträge der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Pflegeversicherungen).

Gesamtfinanzerträge wurden 2023 in Höhe von 48,0 Mio. € (2022: 12,6 Mio. €) ausgewiesen.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen i.H.v. 117,8 Mio. € (2022: 162,8 Mio. €) wurden hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus wurden in den sonstigen ordentlichen Erträgen Aufrechnungsdifferenzen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung von kumuliert -1,2 Mio. € ausgewiesen (2022: Saldo von -1,0 Mio. €). Die Aufklärung der Aufrechnungsdifferenzen erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist, da sie für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, unterblieben.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen i.H.v. 5.960,3 Mio. € (2022: 5.550,5 Mio. €) wurden im Wesentlichen durch Transferaufwendungen i.H.v. 3.836,6 Mio. € (2022: 3.536,8 Mio. €) dominiert; die Transferaufwendungen der Konzernmutter bestimmten auch hier den größten Anteil. Unter diese Position fallen insbesondere Sozialtransferaufwendungen und Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke der Konzernmutter.

Die Transferaufwandsquote 2023 betrug 64,4 % (2022: 63,7 %).

Zweitgrößter Posten waren die Personalaufwendungen mit 1.289,2 Mio. € (2022: 1.191,1 Mio. €).

Die Personalaufwandsquote 2023 betrug 21,6 % (2022: 21,5 %).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen auf 542,3 Mio. € (2022: 529,6 Mio. €).

Die Sach- und Dienstleistungsintensität 2022 betrug 9,1 % (2022: 9,5 %).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen wurden 2023 in Höhe von 9,0 Mio. € (2022: 8,1 Mio. €) ausgewiesen.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Bilanzierungshilfe

Gemäß § 5 NKF - CUIG sind Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln und nach § 6 NKF-CUIG gesondert zu aktivieren. Mit Stichtag zum 31. Dezember 2022 wurden somit 9.982.789,34 € in die Bilanzierungshilfe eingestellt, zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich der Wert auf 22.306.687,92 €.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2023 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Geschäftsjahr 2023 beträgt der Restbuchwert für Software rd. 6,5 Mio. €. Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 3,2 Mio. €. Die Buchwerte stiegen insgesamt um 0,5 Mio. € auf 10,0 Mio. € (2022: 9,5 Mio. €).

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Beschaffungen und Investitionen wurden gemäß § 34 KomHVO NRW zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR belief sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 1.662,2 Mio. € (2022: 1.610,1 Mio. €). Die Neuzugänge in 2023 lagen bei rd. 144,8 Mio. €, die Abgänge (Anschaffungs- und Herstellungskosten) bei rd. 39,9 Mio. €; Abschreibungen erfolgten in Höhe von 61,2 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition liegt unverändert bei 26,5 Mio. € (2022: 26,5 Mio. €).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung sank in 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um 0,2 Mio. € auf insgesamt 1.307,7 Mio. € (2022: 1.307,9 Mio. €).

Konzernmutter:

Anlagenzugänge (inklusive Umbuchungen von Anlagen im Bau) über 1,0 Mio. € erfolgten 2023 für:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 6,0 Mio. €
- Dst. 450 Grundstücksübernahme von LVR-Klinik Langenfeld: 3,6 Mio. €
- Dst. 449 Schulcontaineranlage (mit Außenanlage): 3,0 Mio. €

Der größte Zugang unter 1,0 Mio. € erfolgte für den Neubau der Kita Köln, Biggestraße der Dst. 464 (Förderschule Köln) mit 455 T€.

Die Abschreibungen dieser Bilanzposition lagen bei 14,9 Mio. €.

Konzerntöchter:

Der größte Zugang erfolgte bei der Bauen für Menschen GmbH. Hier wurde ein Teil des zweiten Bauabschnittes aus der Baumaßnahme in Bonn in Höhe von 7,3 Mio. € aktiviert.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der LVR ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Aufbauten, jedoch nicht des Grundstückes selbst. Hierbei handelt es sich insbesondere um die LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ in Aachen sowie die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen.

Der Buchwert aller Bauten auf fremden Grund und Boden betrug Ende 2023 rd. 5,9 Mio. € (2022: 5,0 Mio. €).

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sanken um rd. 4,2 Mio. € auf 61,7 Mio. € (2022: 65,9 Mio. €). Die Buchwertreduzierung ist insbesondere in der Rückgabe von Kulturgütern (Dauerleihgaben) der Dst. 981 mit einem Wert von 4,8 Mio. € begründet.

Davon abgesehen erfolgte ein größerer Zugang (inkl. Umbuchung) für die translozierte Volksschule Waldbröl in das Freilichtmuseum Lindlar (Dst. 991) in Höhe von 1,0 Mio. €.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten verringerte sich 2023 unwesentlich um 1,2 Mio. € auf rd. 32,9 Mio. € (2022: 34,1 Mio. €).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Küchen und Werkstätten (Tische, Stühle, Regale, Schränke, IT-Hardware, Werkzeuge u.a.). Der Buchwert stieg im Geschäftsjahr 2023 um 3,6 Mio. € auf 63,9 Mio. € (2022: 60,3 Mio. €).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen stieg im Jahr 2023 um 53,2 Mio. € und beträgt 163,5 Mio. € (2022: 110,3 Mio. €). Der Anstieg ist mit 51,8 Mio. € bei der Konzernmutter zu verzeichnen.

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Verwaltungsneubau Köln-Deutz, Ottoplatz: 20,4 Mio. €
- Dst. 450 Förderschule Langenfeld, Ersatzbau: 18,4 Mio. €
- Dst. 464 Förderschule Köln, Neubau Turnhalle, Mensa und Fachräume: 4,5 Mio. €

- Dst. 475 Berufskolleg Essen, Neubau Zweifeldturnhalle: 3,9 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Ersatz Schulnebengebäude: 2,7 Mio. €
- Dst. 985 Industriemuseum Oberhausen, Vision 2020: 2,7 Mio. €

Die größten Umbuchungen von Anlagen im Bau auf fertiggestellte Investitionsmaßnahmen:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 4,3 Mio. €
- Dst. 991 Freilichtmuseum Lindlar, translozierte Volksschule Waldbröl: 0,9 Mio. €

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen“ erfolgte zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Gesamtabchluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert angesetzt worden. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend wurde grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt, entweder, um die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abzubilden, oder aufgrund der nachgeordneten Bedeutung für den Gesamtabchluss.

Die Bewertung der marktgehandelten Anteile erfolgte mit dem beizulegenden Wert gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW. Soweit diese einer einschränkenden Verpflichtung (z. B. eingeschränkte Veräußerbarkeit) unterliegen, ist ein Sicherheitsabschlag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Soweit kein Marktpreis vorlag, wurden Wertpapiere zu historischen Anschaffungskosten oder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Anteile unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören, die Zentrum für verfolgte Künste GmbH sowie seit 2018 die Energieticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH sowie die Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel und die Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler.

Die nach dem 01. Januar 2007 ansonsten erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen wurden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert fortgeführt.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen betreffen die Haus Freudenberg GmbH, die Klinikum Oberberg GmbH, die Klinik Alteburger Straße gGmbH sowie die Dienstleistungs-

und Einkaufsgesellschaft für kommunale Krankenhäuser (GDEKK GmbH). Die Buchwerte wurden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 unverändert fortgeführt.

Übrige Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR und die Erste Abwicklungsanstalt AöR. Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Buchwerte der übrigen Beteiligungen blieben nahezu unverändert bei 463,6 Mio. €.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ausgewiesen.

Zu den Anteilen an privatrechtlichen Unternehmen gehören der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre (Vka GmbH) und die RWE AG.

Der Bestand des Ausgleichsabgabefonds wird mit einem Betrag in Höhe von 50,0 Mio. € zum 31. Dezember 2023 (2022: 0,0 Mio. €) ausgewiesen.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds und des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds, EMPIRA Residential Invest-Fonds sowie Termingelder und Schuldscheindarlehen, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2023 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € (2022: 124,1 Mio. €) aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - Mittel zuzuführen.

Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds sowie des EMPIRA Residential Invest-Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Hypothekendarlehen

- Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Darlehen an caritative Vereine und Verbände
- Darlehen für Einrichtungen der Jugendfürsorge
- Darlehen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Darlehen der Hauptfürsorgestelle

Darüber hinaus werden unter den sonstigen Ausleihungen auch Geschäftsanteile an eingetragenen Genossenschaften bilanziert.

Stiftungen

Der Bilanzansatz liegt unverändert bei 30,5 Mio. €. Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2023 im Eigenkapital der Konzernmutter eine Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Bilanziert sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen und den Kliniken und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen sowie Vorauszahlungen an Einrichtungen und Forderungen aus Transferleistungen von 481,9 Mio. € (2022: 421,8 Mio. €). Die Forderungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund anwachsender Forderungen aus Transferleistungen im Klinikverbund. Den größten Anteil trägt die Konzernmutter mit 317,7 Mio. €. Die übrigen Forderungen trägt der Klinikverbund (164,2 Mio.€).

Privatrechtliche Forderungen

Hier werden Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen in Höhe von 211,0 Mio. € (2022: 214,0 Mio. €) bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe i.H.v. 102,6 Mio. € (2022: 89,4 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ korrespondierten.

Darüber hinaus wurden hier kumulierte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung von 3,6 Mio. € (2022: 3,0 Mio. €) ausgewiesen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens ausschließlich aus der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von 50,0 Mio. € aus (2022: 50,0 Mio. €, nicht aus der Ausgleichsabgabe).

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände und Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 542,8 Mio. € (2022: 759,1 Mio. €) bilanziert.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,1 Mio. € (2022: 165,5 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 15,4 Mio. € (2022: 18,9 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgegrenzt wurden Auszahlungen des Jahres 2023 in Höhe von 85,4 Mio. € (2022: 47,6 Mio. €), die Aufwand im Jahr 2023 darstellten. Davon betrafen 5,4 Mio. € die Ausgleichsabgabe (2022: 5,2 Mio. €).

Konzernmutter:

Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferversorge sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) mussten in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. € (2022: 19,3 Mio. €) abgegrenzt werden.

Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 5,4 Mio. € (2022: 5,2 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten in Höhe von 4,1 Mio. € (2022: 4,0 Mio. €) die Beamtenbesoldung für den Januar 2024, die im Dezember 2023 ausgezahlt wurde.

Konzerntöchter:

In Höhe von 6,1 Mio. € (2022: 6,1 Mio. €) wurden im Wesentlichen Vorauszahlungen für Softwarepflege und Unterhaltung von DV-Anlagen bei der LVR-InfoKom abgegrenzt.

Bei der LVR-Klinik Bonn wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 1,9 Mio. € (2022: 2,0 Mio. €) ausgewiesen. Dieser resultierte aus einem Vertrag aus dem Jahr 2014 für die Errichtung der Tagesklinik Wesseling und wird jährlich in Höhe von 143.250 € aufgelöst.

PASSIVSEITE**Eigenkapital****Allgemeine Rücklage**

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen des LVR (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfälle 2023	Mehrung (+) Minderung (-)
Trägersgesellschaft:	+360.530,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+4.373.500,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-4.373.500,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+400.000,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-400.000,00 €
Erbschaft Eigentumswohnung	+358.000,00 €
Ertrag Verkauf Grundstück SM Bensberg	+2.530,00 €
Sozial- und Kulturstiftung:	-417.171,81 €
Abschreibung Finanzanlagen	-417.171,81 €

Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW ist der Eigenkapitalspiegel ebenfalls Bestandteil des Gesamtabchlusses. Dieser ist dem Gesamtabschluss unter Anlage V beigefügt.

Sonderrücklage

Die Sonderrücklagen bilden den gesetzlich vorgeschriebenen betragsgleichen Gegenposten zu den aktivierten rechtlich selbstständigen Stiftungen.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet.

Die Ausgleichsrücklage sank auf 194,4 Mio. € (2022: 210,3 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2022 des LVR i.H.v. 15,9 Mio. €.

Gesamtjahresergebnis

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Konzernmutter wird ein Fehlbetrag in Höhe von -18.749.108,04 € (2022: -15.581.674,17 €) ausgewiesen.

Im Rahmen der Gesamtabchlusserrstellung wurden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen und weiterer abschließender Arbeiten ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorge-

nommen. Durch diese Maßnahmen sank der Jahresfehlbetrag im Gesamtabchluss auf -6.460.960,68 € (2022: -23.906.570,71 €). Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis in Höhe von +143.697,45 € wurde unter dem Posten „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ ausgewiesen. Insgesamt ergab sich damit ein Gesamtergebnis von -6.604.658,13 € (2022: -24.070.741,81 €).

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter entfiel auf die Minderheitenanteile einer zum Bilanzstichtag vollkonsolidierten Einrichtung, der Bauen für Menschen GmbH, in Höhe von 3,4 Mio. € (2022: 3,2 Mio. €), da 10 Prozent des Stammkapitals von der Provinzial Rheinland Versicherung AG gehalten werden.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Bei der ersten Kapitalkonsolidierung wurde die Neubewertungsmethode gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB angewandt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der Konzern-tochtereinrichtungen auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs durch den LVR. Dabei wurden im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 die vom LVR bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung angesetzten Wertansätze herangezogen, da diese Zeitwerte im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung fiktive Anschaffungskosten für den Eröffnungsbilanzstichtag gemäß § 92 Abs. 2 GO NRW darstellen.

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sind bei der Kapitalkonsolidierung sowohl aktive Unterschiedsbeträge von 3.682.142,81 € als auch passive Unterschiedsbeträge von 31.732.999,18 € ermittelt worden. Die aktiven Unterschiedsbeträge haben den Charakter eines Geschäfts- oder Firmenwertes. Bei den passiven Unterschiedsbeträgen handelt es sich im Wesentlichen um thesaurierte Gewinne zwischen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung und dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung. Die passiven Unterschiedsbeträge haben somit Rücklagencharakter.

Gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB wurden in 2023 der aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.437.347,38 € (zum Vorjahr unverändert) als „Geschäfts- oder Firmenwert“ unter den immateriellen Vermögensgegenständen und der passive Unterschiedsbetrag in Höhe von 37.853.971,96 € (2022: 37.866.307,96 €) als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ bilanziert. Die Veränderung ergab sich aufgrund von Bewertungsanpassungen der Konzernmutter bei den Buchwerten der Konzerntochter LVR-Klinik Bedburg-Hau.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der LVR für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten sind als Bilanzposition zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital eingeordnet. Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den ausgewiesenen Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 366,7 Mio. € (2022: 373,4 Mio. €) handelt es sich im Wesentlichen mit 176,6 Mio. € (2022: 182,0 Mio. €) um Zuwendungen für die Konzernmutter, mit 42,6 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Viersen, mit 26,7 Mio. € um Zuwendungen für das LVR-Klinikum Düsseldorf und mit 25,4 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau.

Sonstige Sonderposten

Zudem werden sonstige Sonderposten in Höhe von insgesamt 292,8 Mio. € (2022: 266,5 Mio. €) - fast ausschließlich aus dem Jahresabschluss der Konzernmutter resultierend - ausgewiesen, davon:

- für die Ausgleichsabgabe: 268,0 Mio. € (2022: 237,7 Mio. €);
- für die Altenpflege: 15,9 Mio. € (2022: 19,7 Mio. €);
- Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2021“: 8,9 Mio. € (2022: 9,1 Mio. €).

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW waren die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurde die Rheinische Versorgungskasse in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beam*tinnen sowie der Versorgungsempfänger*innen des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte wurden durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage waren biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergab sich zum 31. Dezember 2023 ein Rückstellungswert für Pensionen und Beihilfen der aktiv beschäftigten Beam*tinnen sowie der Versorgungsempfänger*innen im LVR-Konzern in Höhe von 777,1 Mio. € (2022: 778,7 Mio. €).

Bei den ausgewiesenen Pensionsrückstellungen handelte es sich überwiegend um Rückstellungen der Konzernmutter mit 699,4 Mio. € und 34,9 Mio. € der LVR-InfoKom.

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 166,3 Mio. € (2022: 138,9 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt. Die Bilanzierung verteilt sich im Konzern auf folgende wesentliche Sachverhalte:

- Rückstellungen der Konzernmutter 99,4 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Düren 20,8 Mio. €;

- Rückstellungen der LVR-Klinik Köln 10,9 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinikum Düsseldorf 10,4 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Bedburg-Hau 6,6 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR Klinik Viersen 5,2 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Langenfeld 4,2 Mio. €.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Dieser Tatbestand wird im vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses insbesondere gesehen für:

Die Bilanzierung in Höhe von 820,1 Mio. € (2022: 666,9 Mio. €) wurde im Wesentlichen geprägt durch:

- Rückstellungen der Konzernmutter 646,5 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinikum Düsseldorf 29,2 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Düren 20,8 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR- Klinik Bedburg-Hau 20,0 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Bonn 18,6 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Langenfeld 18,5 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Verbund HPH 16,3 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Viersen 11,1 Mio. €.

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 2) zu entnehmen. Aufgrund der Besonderheiten im LVR-Klinikverbund wurde die Bilanz um folgende Posten erweitert:

5.7	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht;
5.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Haftungsverhältnisse werden unterhalb des Verbindlichkeitspiegels ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 338,3 Mio. € (2022: 398,9 Mio. €). Die Verbindlichkeiten bestanden im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten der Konzernmutter in Höhe von 308,4 Mio. € (2022: 370,2 Mio. €) und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 29,9 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 13,4 Mio. € (2022: 14,2 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,8 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 6,1 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Diese gliedern sich nach Art und Umfang:

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2023

Art	Umfang (Nominalwert)	Beschreibung
Swap	3.117.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	2.973.393,15 €	Zahler Swap
Summe	6.091.192,86 €	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, aktien(-index)bezogene und sonstige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen in Höhe von 31,6 Mio. € (2022: 41,2 Mio. €), die in 2023 entstanden sind, jedoch in den Folgejahren gezahlt werden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Der Wert resultierte insbesondere aus dem Klinikverbund insgesamt 20,7 Mio. € sowie der LVR-InfoKom mit 6,6 Mio. € und der Rheinland Kultur GmbH mit 1,3 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelte es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2023 und Dezember 2023 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsopferfürsorge, die im Januar 2024 ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus wurden unter dieser Position die sonstigen Vermögensgegenstände der Ausgleichsabgabe in Höhe von 102,6 Mio. € (2022: 89,4 Mio. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden ausschließlich bei der Konzernmutter bilanziert.

Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht betreffen vor allem die zum aktuellen Bilanzstichtag noch nicht verwendeten Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW (Baupauschale) und Verbindlichkeiten nach BPflV in Höhe von 120,8 Mio. € (2022: 107,5 Mio. €) bei den Konzerntöchtern. Den Größten Anteil trug im Wesentlichen die LVR-Klinik Bonn in Höhe von 36,5 Mio. €, das LVR-Klinikum Düsseldorf in Höhe von 18,6 Mio. €, der LVR-Köln in Höhe von 18,6 Mio. € und die LVR-Klinik Langenfeld mit 17,0 Mio. € bei.

Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens stieg um 1,3 Mio. € auf 23,9 Mio. € (2022: 22,6 Mio. €).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 147,7 Mio. € (2022: 115,2 Mio. €) beinhalten hauptsächlich Verbindlichkeiten der Konzernmutter aus Zeitwertkonten in Höhe von 51,9 Mio. € sowie Steuerverbindlichkeiten gegen Finanzämter in Höhe von 11,1 Mio. €.

Erhaltene Anzahlungen

Die Bilanzposition beinhaltet die bereits erhaltenen, aber noch nicht verwendeten Fördermittel der Konzernmutter und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 63,7 Mio. € (2022: 80,6 Mio. €).

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten wurden größtenteils im Voraus erhaltene Renten der Konzernmutter ausgewiesen, deren Einzahlung im Jahr 2023 erfolgte, der Ertrag jedoch dem Jahr 2024 zuzuordnen ist.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 1,3 Mio. € auf 9,0 Mio. € gesunken. Den größten Anteil trägt der Klinikverbund mit 7,1 Mio. € und die Konzernmutter mit 1,6 Mio. €.

Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten aufgrund von Bürgschaftsübernahmen in Höhe von 12,4 Mio. €. Darüber hinaus hat die Bauen für Menschen GmbH Sicherheiten in Höhe von 29,9 Mio. € (2022: 28,7 Mio. €) begeben. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Grundpfandrechte zugunsten von Kreditinstituten.

Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Analog zur Finanzrechnung im Jahresabschluss der Konzernmutter bildet die Gesamtkapitalflussrechnung die rechnerische Veränderung der liquiden Mittel im Konzern ab; eine gesetzliche Verpflichtung für Eigenbetriebe, eine Finanzrechnung zu erstellen, besteht nicht. Hier wird gemäß Handelsgesetzbuch eine Kapitalflussrechnung erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung nach § 52 Abs. 3 KomHVO NRW für das Haushaltsjahr 2023 wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist dem Gesamtabchluss unter Anlage IV beigelegt.

Der Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2023 entspricht der Bilanzposition „Liquide Mittel“.

IV. Anlagen

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien

Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Dannat, Knut (ab 15.01.2023)	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss [Gast] ▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[stellvertretendes Mitglied (ab 01.04.2023)]
Dr. Franz, Corinna	LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Europäische Stiftung Aachener Dom - Stiftungsrat (ab 01.04.2023) ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied (ab 28.03.2023)] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss ▪ Stiftung Bundeskanzler-Adenauer Haus – Beirat (ab 01.12.2023) ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum – Personalausschuss ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tourismus NRW e. V. - Mitgliederversammlung ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Mitgliederversammlung ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Rheinlande - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH – Aufsichtsrat
Hötte, Renate	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Landkreistag - Verfassungs- und Europaausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Janich, Marc	LVR-Dezernent Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Es bestehen keine Gremienmitgliedschaften.
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) - Hauptversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Mitgliederversammlung

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Projektbeirat "b3-Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation" ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Vorstand ▪ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. – Präsidium ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss [ordentliches Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 01.04.2023)] ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – Verbandsversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	▪ Business Metropole Ruhr GmbH - Beirat ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Hauptversammlung ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung) ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Land Nordrhein-Westfalen – Inklusionsbeirat ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG - Präsidium (bis 01.01.2023) ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG – Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Versicherung AG – Vermittlungsausschuss ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal – Euregiorat
Dr. Schwarz, Alexandra	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Gemeinnützige Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH – Gesellschafterversammlung ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat

Gesamtanlagenspiegel

		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten							Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert zum 31.12.2023	Restbuchwert zum 31.12.2022
		Stand 01.01.2023	Zugang	Nach- aktivierung	Abgang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	aktivische Kürzung	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	Abgang	Stand 31.12.2023		
		€	€	EUR	€	€	EUR	€	€	€	EUR	€	€		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38	3.437.347,38
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	43.270.916,58	3.651.906,51	0,00	-1.819.489,69	0,00	0,00	45.103.333,40	37.201.760,18	3.183.820,92	0,00	-1.818.968,03	38.566.613,07	6.536.720,33	6.069.156,40
1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		46.708.263,96	3.651.906,51	0,00	-1.819.489,69	0,00	0,00	48.540.680,78	37.201.760,18	3.183.820,92	0,00	-1.818.968,03	38.566.613,07	9.974.067,71	9.506.503,78
1.2	Sachanlagen														
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.1.1	Grünflächen	491.382,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00	491.382,00
1.2.1.2	Ackerland	3.857.640,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.857.640,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.857.640,58	3.857.640,58
1.2.1.3	Wald und Forsten	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00	2.311.370,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	19.883.801,30	9.281,71	0,00	0,00	0,00	0,00	19.893.083,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.893.083,01	19.883.801,30
		26.544.193,88	9.281,71	0,00	0,00	0,00	0,00	26.553.475,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.553.475,59	26.544.193,88
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.457.393,54	0,00	0,00	0,00	-16.457.393,54	0,00	0,00	11.370.978,01	0,00	-11.370.978,01	0,00	0,00	0,00	5.086.415,53
1.2.2.2	Schulen	394.801.712,73	14.389.980,55	0,00	0,00	44.769,82	0,00	409.236.463,10	142.068.598,87	8.874.203,94	0,00	7.200.098,79	158.142.901,60	251.093.561,50	252.733.113,86
1.2.2.3	Wohnbauten	131.055.664,50	7.365.436,70	0,00	-230.375,32	8.518.950,44	0,00	146.709.676,32	57.635.566,42	2.303.440,01	0,00	-154.988,75	59.784.017,68	86.925.658,64	73.420.098,08
1.2.2.4	Krankenhäuser	950.089.931,89	8.031.630,75	0,00	-7.162.046,30	13.999.625,82	0,00	964.959.142,16	355.511.517,48	18.345.537,75	8.263.311,68	-4.814.338,78	377.306.028,13	587.653.114,03	594.578.414,41
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen	65.573.611,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.573.611,19	26.111.479,94	1.031.705,59	0,00	0,00	27.143.185,53	38.430.425,66	39.462.131,25
1.2.2.6	Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	448.909.048,53	6.778.671,79	0,00	0,00	2.461.631,62	0,00	458.149.351,94	106.283.113,28	6.407.864,92	-3.157.693,92	5.027.608,86	114.560.893,14	343.588.458,80	342.625.935,25
		2.006.887.362,38	36.565.719,79	0,00	-7.392.421,62	8.567.584,16	0,00	2.044.628.244,71	698.981.254,00	36.962.752,21	-6.265.360,25	7.258.380,12	736.937.026,08	1.307.691.218,63	1.307.906.108,38
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	8.916.128,60	639.758,51	0,00	0,00	7.412.951,00	0,00	16.968.838,11	3.869.018,32	377.461,55	6.238.165,61	588.012,72	11.072.658,20	5.896.179,91	5.047.110,28
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	71.168.808,71	506.999,92	0,00	-4.782.975,73	969.447,07	0,00	67.862.279,97	5.288.586,71	871.097,73	0,00	0,00	6.159.684,44	61.702.595,53	65.880.222,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	145.888.698,25	3.291.067,68	0,00	-2.524.377,65	253.479,89	0,00	146.908.868,17	111.815.018,89	4.657.032,05	-50.279,57	-2.413.895,89	114.007.875,48	32.900.992,69	34.073.679,36
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtungen und Ausstattungen)	226.128.256,59	24.741.630,09	0,00	-19.733.467,46	1.370.154,52	0,00	232.506.573,74	165.813.692,03	18.293.213,03	11.791,44	-15.554.787,00	168.563.909,50	63.942.664,24	60.314.564,56
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	110.295.784,03	79.018.741,56	0,00	-5.511.154,11	-20.310.771,82	0,00	163.492.599,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	163.492.599,66	110.295.784,03
		2.595.829.232,44	144.773.199,26	0,00	-39.944.396,57	-1.737.155,18	0,00	2.698.920.879,95	985.767.569,95	61.161.556,57	-65.682,77	-10.122.290,05	1.036.741.153,70	1.662.179.726,25	1.610.061.662,49
1.3	Finanzanlagen														
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	106.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.112,00	106.112,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	7.408.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.408.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.408.100,00	7.408.100,00
1.3.3	Übrige Beteiligungen	463.616.249,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	463.616.249,10	0,00	272,28	0,00	0,00	272,28	463.615.976,82	463.616.249,10
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	535.589.747,02	297.688.935,39	0,00	-53.095.272,55	-1.875.213,80	0,00	778.308.196,06	1.788.487,55	0,00	-1.875.213,80	0,00	-86.726,25	778.394.922,31	533.801.259,47
1.3.6	Ausleihungen														
1.3.6.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.508.534,99	0,00	0,00	-223.050,09	0,00	0,00	5.285.484,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.285.484,90	5.508.534,99
1.3.6.2	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4	Sonstige Ausleihungen	191.625.787,74	369.000,00	0,00	-19.760.989,56	0,00	0,00	172.233.798,18	-322.701,46	0,00	0,00	0,00	-322.701,46	172.556.499,64	191.948.489,20
1.3.7	Stiftungen	30.463.533,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.463.533,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.463.533,97	30.463.533,97
		1.234.318.064,82	298.057.935,39	0,00	-73.079.312,20	-1.875.213,80	0,00	1.457.421.474,21	1.465.786,09	272,28	-1.875.213,80	0,00	-409.155,43	1.457.830.629,64	1.232.852.278,73
		3.876.855.561,22	446.483.041,16	0,00	-114.843.198,46	-3.612.368,98	0,00	4.204.883.034,94	1.024.435.116,22	64.345.649,77	-1.940.896,57	-11.941.258,08	1.074.898.611,34	3.129.984.423,60	2.852.420.445,00

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023

Art der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2023	mit einer Restlaufzeit von		
	€	bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	338.331.508,89	26.674.451,09	103.310.155,05	208.346.902,75
5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	13.386.528,54	850.497,51	3.401.990,02	9.134.041,01
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.637.176,73	31.637.176,73	0,00	0,00
5.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	485.918.163,10	485.918.163,10	0,00	0,00
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	102.620.400,00	102.620.400,00	0,00	0,00
5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	120.820.929,43	120.820.929,43	0,00	0,00
5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen	23.934.707,44	15.734.707,44	8.200.000,00	0,00
5.9 Sonstige Verbindlichkeiten	147.715.466,86	147.715.466,86	0,00	0,00
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	2.767.597,08	2.767.597,08	0,00	0,00
4.10 Erhaltene Anzahlungen	63.733.547,94	63.733.547,94	0,00	0,00
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	1.010.821,57	1.010.821,57	0,00	0,00
Summe aller Verbindlichkeiten	1.225.478.028,93	893.084.940,10	114.912.145,07	217.480.943,76
Nachrichtlich anzugeben:				
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	4.694.000,00			4.694.000,00
Grundpfandrecht Bauen für Menschen GmbH	29.885.693,21	1.075.733,24	12.157.522,13	16.652.437,84

IV. Gesamtkapitalflussrechnung

		2023	2022
		TE	TE
1	Gesamtjahresergebnis	-6.461	-23.907
2	Abschreibungen (saldiert mit Zuschreibungen) auf das Anlagevermögen	62.405	64.619
3	Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0	-3.630
4	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
5	Zunahme an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	-747	-1.661
6	Zunahme von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-77.142	-13.096
7	Abnahme Wertpapiere Umlaufvermögen	-30.000	-40.000
8	Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten inkl. Bilanzierungshilfe	-50.126	-3.830
9	Zunahme von Rückstellungen	177.982	165.574
10	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	102.675	-68.049
11	Zunahme der Passiva, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13.403	23.810
12	Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-1.278	8.982
13	Zunahme/ Abnahme Zinsen	8.458	7.716
14	Netto-Zahlungsströme aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.169	116.528
15	Auszahlungen (saldiert mit Einzahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-6.738	-5.844
16	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	29.822	1.391
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	73.079	89.374
19	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-3.652	-3.065
20	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-143.036	-74.562
21	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-296.183	-73.600
22	Erhaltene Zinsen	496	245
23	Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-346.212	-66.061
24	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	9
25	saldierte Buchverluste/ Buchgewinne aus Anlageabgängen bzw. Wertkorrekturen bei nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen	361	68
26	Wertkorrekturen bei Finanzanlagen gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW	-417	18.845
27	Entnahme (Vorjahr Einlage) aus Rücklagen	-10	-341
28	Auszahlungen von Dividenden	0	0
29	Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-60.157	-27.370
30	Gezahlte Zinsen	-8.954	-7.961
31	Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	-69.177	-16.750
32	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-216.220	33.717
33	Anfangsbestand des Finanzmittelfonds zum 1. Januar	759.055	725.338
34	Finanzmittelfonds zum 31. Dezember	542.835	759.055

V. Gesamteigenkapitalspiegel zum 31.12.2023

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 (3) KomHVO NRW	Kapitalerhöhung der Minderheitsgesellschaften	Änderungen im Konsolidierungskreis	sonstige Veränderungen	Wert zum 31.12. des Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€	€	€	€
1.1 Allgemeine Rücklage	630.822.706,71	-8.219.067,64		-56.641,81			2.374,00	622.549.371,26
1.2 Sonderrücklage	232.581.681,05							232.581.681,05
1.3 Ausgleichsrücklage	210.263.986,57	-15.851.674,17						194.412.312,40
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-24.070.741,81	24.070.741,81	-6.604.658,13					-6.604.658,13
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.212.185,88		143.697,45					3.355.883,33
Gesamteigenkapital	1.052.809.818,40	0,00	-6.460.960,68	-56.641,81	0,00	0,00	2.374,00	1.046.294.589,91

**Gesamtlagebericht
zum Gesamtabchluss
zum 31. Dezember 2023**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	6
C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche	12
Gesamtlage	12
1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	12
2 Analyse der Gesamtlage 2023	12
2.1 Gesamtjahresergebnis 2023	13
2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis	14
2.1.2 Gesamtfinanzergebnis	21
2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	22
2.2 Kapitalflussrechnung	22
2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit	22
2.2.2 Investitionstätigkeit	22
2.2.3 Finanzierungstätigkeit	24
3 Vermögens- und Kapitalrechnung	24
3.1 Bilanzstruktur	24
3.2 Entwicklung der Aktiva	26
3.3 Entwicklung des Eigenkapitals	26
3.4 Entwicklung der Rückstellungen	27
3.5 Entwicklung der Schulden	27
4 Zahlungsfähigkeit	28
5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	28
D. Chancen- und Risikobericht	29
6 Risikomanagementsystem	29
6.1 Controlling der Haushaltsentwicklung	29
6.2 Risikofrüherkennung	29
6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)	30
6.4 Beteiligungsmanagement	30
7 Allgemeine Chancen und Risiken	31
7.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	31
7.1.1 Landschaftsumlage	32
7.1.2 Schlüsselzuweisungen	33
7.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023	34
7.1.4 Kapitalmarkt	34
7.1.5 Pensionsverpflichtungen	36
7.1.6 Steuerrecht	36

7.1.7	Europäisches Beihilferecht	37
7.2	Personalwirtschaft	37
7.3	Neukonzeption Versicherungsschutz	38
7.4	Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV	38
7.5	Digitalisierung.....	39
8	Chancen und Risiken im Sozialbereich.....	40
8.1	Sozialgesetzgebung	40
8.1.1	Neue Leistungszuschnitte.....	41
8.1.2	Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen	42
8.1.3	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe	43
8.1.4	Eingliederungshilfe im Elementarbereich	43
8.1.5	Konnexitätsprinzip	44
8.1.6	Pflegereform	45
8.1.7	Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)	46
8.1.8	Landesrahmenvertrag SGB IX	47
8.1.9	Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich	48
8.2	Schulträgeraufgaben	49
8.2.1	Schulentwicklungsplanung	49
8.2.2	Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes	50
8.2.3	Schülerspezialverkehr	51
8.2.4	Heilmittelleistungen	51
8.2.5	Digitalisierung an den Schulen.....	52
8.3	Soziales Entschädigungsrecht	53
8.3.1	Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV	53
8.3.2	Entschädigungen von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutz-gesetz (IfSG) 53	
9	Chancen und Risiken im Gesundheitswesen	54
9.1	Klinikbetrieb	54
9.1.1	Krankenhausfinanzierung.....	54
9.1.2	Krankenhausplanung und Krankenhausreform	56
9.1.3	Coronabedingte Risiken	57
9.1.4	Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie.....	57
9.1.5	Krankenhauszukunftsgesetz	58
9.2	LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen	59
10	Weitere Chancen und Risiken	60
10.1	Kultur	60
10.1.1	Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen	60
10.1.2	Kulturelle Netzwerkprojekte	60
10.1.3	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	61
10.1.4	Änderungen im Denkmalrecht	61

10.2 Gebäudewirtschaft.....	62
10.2.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021	62
10.2.2 Baupreisentwicklung	63
10.2.3 Energiepreisentwicklung	63
10.2.4 Klimaschutz	64
10.3 Chancengleichheit und Antidiskriminierung	65
10.3.1 Diversity.....	65
10.3.2 Gewaltschutz.....	66
11 Chancen und Risiken der übrigen Aufgabenbereiche	66
11.1 Provinzial Rheinland Holding AöR	66
11.2 Rheinland Kultur GmbH.....	67
11.3 LVR-InfoKom	67
11.4 Bauen für Menschen GmbH	68
11.5 LVR-Jugendhilfe Rheinland	68
12 Perspektiven für den Gesamtverband.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR.....	6
Abbildung 2: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023.	14
Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2023 im Einzelabschluss LVR.	16
Abbildung 4: Ordentliche Erträge 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).	16
Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2023 im Einzelabschluss LVR.	18
Abbildung 6: Ordentliche Aufwendungen 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern). .	19
Abbildung 7: Aufgliederung der AKTIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern)....	25
Abbildung 8: Aufgliederung der PASSIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern) ..	25

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2023, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der realistischen Darstellung von Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Mio. Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:



Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats beim LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln (MiQua) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparks sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

2.2 Vollkonsolidierungskreis

Um die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR darstellen zu können, sind die aus der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche gem. § 116 GO NRW und § 51 KomHVO NRW im Gesamtabchluss mit zu berücksichtigen. Daher sind im LVR-Gesamtabchluss neben dem Einzelabschluss der Konzernmutter¹ die Einzelabschlüsse folgender Einrichtungen voll konsolidiert:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-Verbund HPH, Neuss	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
LVR-Institut für Forschung und Bildung, Langenfeld	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Zu den voll zu konsolidierenden Einrichtungen gehört zunächst der **LVR-Klinikverbund**, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei. Diese Einrichtungen sind Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW, deren Zweck eine ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung der Bevölkerung im Rheinland ist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend der **Verbund heilpädagogischer Hilfen** (LVR-Verbund HPH) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet. Der LVR-Verbund HPH ist ebenfalls aus dem Kernhaushalt des LVR ausgegliedert.

Des Weiteren ist der LVR Träger der **Jugendhilfe Rheinland** (JHR) mit vier Standorten. Zweck der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist die Förderung der sozialen und emotionalen sowie schulisch-beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere

¹ Die Jahresabschlüsse der LVR-Kernverwaltung sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/jahresabschluss/Jahresabschluss.jsp

durch Hilfen zur Erziehung und durch Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Betreuungsangebote der JHR werden überregional durch örtliche Jugendämter nachgefragt. Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich in hohem Maße an den Bedarfen der belegenden Jugendämter und somit an den Bedürfnissen der Familien, denen die Angebote dienen. Die JHR finanziert sich aus den vereinbarten Entgelten mit den Jugendämtern.

Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb **LVR-InfoKom** ausgelagert. LVR-InfoKom ist für die Datensicherung und den Datenschutz der von ihm betreuten Serverplattformen einschließlich Netzwerk-Management und Nachrichtentechnik verantwortlich. Hierzu entwickelt, beschafft, betreibt, unterhält und steuert der Betrieb entsprechende Systeme einschließlich der angeschlossenen Endgeräte.

Im Vollkonsolidierungskreis des LVR ist die **Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland** enthalten. Zweck der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung sozialer Aufgaben sowie der landschaftlichen Kulturpflege, wodurch der Haushalt des LVR entlastet werden soll. Die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege sieht die Schaffung kultureller Netzwerke, die Unterstützung von Kooperationsprojekten und die Förderung von kulturellen Einrichtungen im Rheinland, insbesondere des Rheinischen Industriemuseums und des Museums für Industrie- und Sozialgeschichte vor.

Die **Rheinland Kultur GmbH** (RKG) ist eine Service- und Betriebsgesellschaft des LVR. Ihr Geschäftsfeld umfasst die Unterhaltung, den Betrieb sowie die Vermarktung von Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb dortiger Besucher-Service-Einrichtungen und die Erbringung von Serviceleistungen für den LVR insbesondere im Reinigungs-, Bewachungs- und Veranstaltungsbereich.

Bei der **Bauen für Menschen GmbH** (BfM) handelt es sich um ein Wohnungsbauunternehmen des LVR mit dem Fokus auf inklusivem Wohnungsbau. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen. Sie bewirtschaftet öffentlich geförderte, mit Wohnungsfürsorgemitteln errichtete sowie frei finanzierte Wohnungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Das als wie-Eigenbetrieb organisierte **LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-ifuB)** bündelt die bisher in der LVR-Klinik Köln wahrgenommenen Aufgaben für Versorgungsforschung sowie die bisher im Haushalt der Trägerverwaltung abgebildete LVR-Akademie für seelische Gesundheit in Solingen.

2.3 Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung

Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LVR-Konzerns wurden gem. § 116b GO NRW folgende Einrichtungen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen:

- Rheinische Stiftung Niederrheinmuseum Wesel, Wesel (100 %),
- Vogelsang IP gGmbH, Schleiden (70 %),
- Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen (67 %),
- Energeticon gGmbH, Alsdorf (53 %), sowie

- Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln (51 %).

Ebenso sind aufgrund untergeordneter Bedeutung die Vorschriften des § 51 Absatz 3 KomHVO i.V.m. §§ 311 Absatz 1 und 312 HGB auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen nicht angewendet worden:

- Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln (50 %);
- Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH, Köln (Kapitalanteil 49 %);
- Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal (41 %);
- Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach (28 %);
- Haus Freudenberg GmbH, Kleve (25 %);
- Digitale Gesundheit gGmbH (24,9 %).

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 % am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 % beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

3. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere – Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten. Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

Die verselbständigten Aufgabenbereiche des LVR finanzieren sich hauptsächlich über privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Zinserträge aus Finanzanlagen (insbesondere Stiftungen), Mitgliedsbeiträge und Spenden. Darüber hinaus gewährt der LVR den

Kliniken und der Jugendhilfe Rheinland Trägerzuschüsse für Investitionen und bauliche Modernisierungen.

C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Gesamtlage

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellte sich in 2023 weiterhin sehr volatil dar, was insbesondere auf die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begann, zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren dagegen in 2023 fast vollständig überwunden.

Durch den Ukraine-Krieg sind die bestehenden Schwachstellen in der Weltwirtschaft, darunter die Abhängigkeit von russischem Gas, besonders deutlich zu Tage getreten. Dabei war die deutsche Wirtschaft gegenüber anderen großen westlichen Volkswirtschaften aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von russischen Energielieferungen, dem vergleichsweise hohen Industrieanteil an der Wertschöpfung sowie der ausgeprägten Außenhandelsorientierung stärker in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Laut dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung hat die reale Wirtschaftsleistung in Deutschland (preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt - BIP) im Jahr 2023 um 0,3 % abgenommen.

Bei der nominalen Betrachtung des BIP, die für die steuerliche Entwicklung relevanter ist, ist es jedoch aufgrund der hohen Inflation zu einem Anstieg von 6,3 % im Vergleich zum Vorjahr gekommen, laut Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2024. Bund und Länder haben in 2023 jedoch nur rund 1,8 % mehr Steuern eingenommen. Dass der Anstieg der Steuereinnahmen deutlich hinter dem des nominalen BIP zurückblieb, sei, so der Bericht des Bundesfinanzministeriums, vor allem auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen (z.B. das Inflationsausgleichsgesetz und die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme).

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 waren die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2023 zwar um 9,0 % höher als im Vorjahr. Allerdings konnten die Steigerungen bei den Steuereinnahmen nicht den Anstieg auf der Ausgabenseite ausgleichen, der in 2023 rund 12,0 % betrug.

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden² wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus.

2 Analyse der Gesamtlage 2023

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR-Konzerns fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW, welches um weitere Kennzahlen ergänzt worden ist.

² Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2023 umfasst das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022.

2.1 Gesamtjahresergebnis 2023

Im Jahresabschluss der Konzernmutter wird ein Fehlbetrag in Höhe von -18,75 Mio. € (2022: Fehlbetrag von -15,85 Mio. €) ausgewiesen.

Im Rahmen der Gesamtabchlussenerstellung wurden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorgenommen. Durch diese Maßnahmen hat sich das Jahresergebnis im Gesamtabchluss ohne das anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis auf -6.460.960,68 € (inkl. anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis: -6.604.658,13 € verbessert).

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2023 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verschlechterung
Ordentliche Gesamterträge	5.902,5	5.512,2	390,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-5.960,3	-5.550,5	-409,8
Ordentliches Gesamtergebnis	-57,8	-38,3	-19,5
Gesamtfinanzergebnis	39,0	4,4	34,6
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-18,8	-33,9	15,1
Außerordentliches Gesamtergebnis	12,3	10,0	2,3
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,2	-0,1
Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	17,5

Nachfolgend werden die Anteile der in den Vollkonsolidierungskreis einbezogenen Einrichtungen am Gesamtergebnis des Konzerns LVR dargestellt.

Demnach haben im Wesentlichen neben der Konzernmutter (bereinigt -14,2 Mio. € / -216 %; 2022: -21,5 Mio. € / -89 %), die Rheinland Kultur GmbH (bereinigt -2,2 Mio. € / -33 %, 2022: 1 %), sowie die Jugendhilfe Rheinland (bereinigt -2,1 Mio. € / -31 %, 2022: 8 %) zum negativen Gesamtergebnis 2023 beigetragen. Der Klinikverbund, die LVR-Infokom, die BfM und die Sozial- und Kulturstiftung des LVR haben das Gesamtergebnis positiv beeinflusst.

Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023

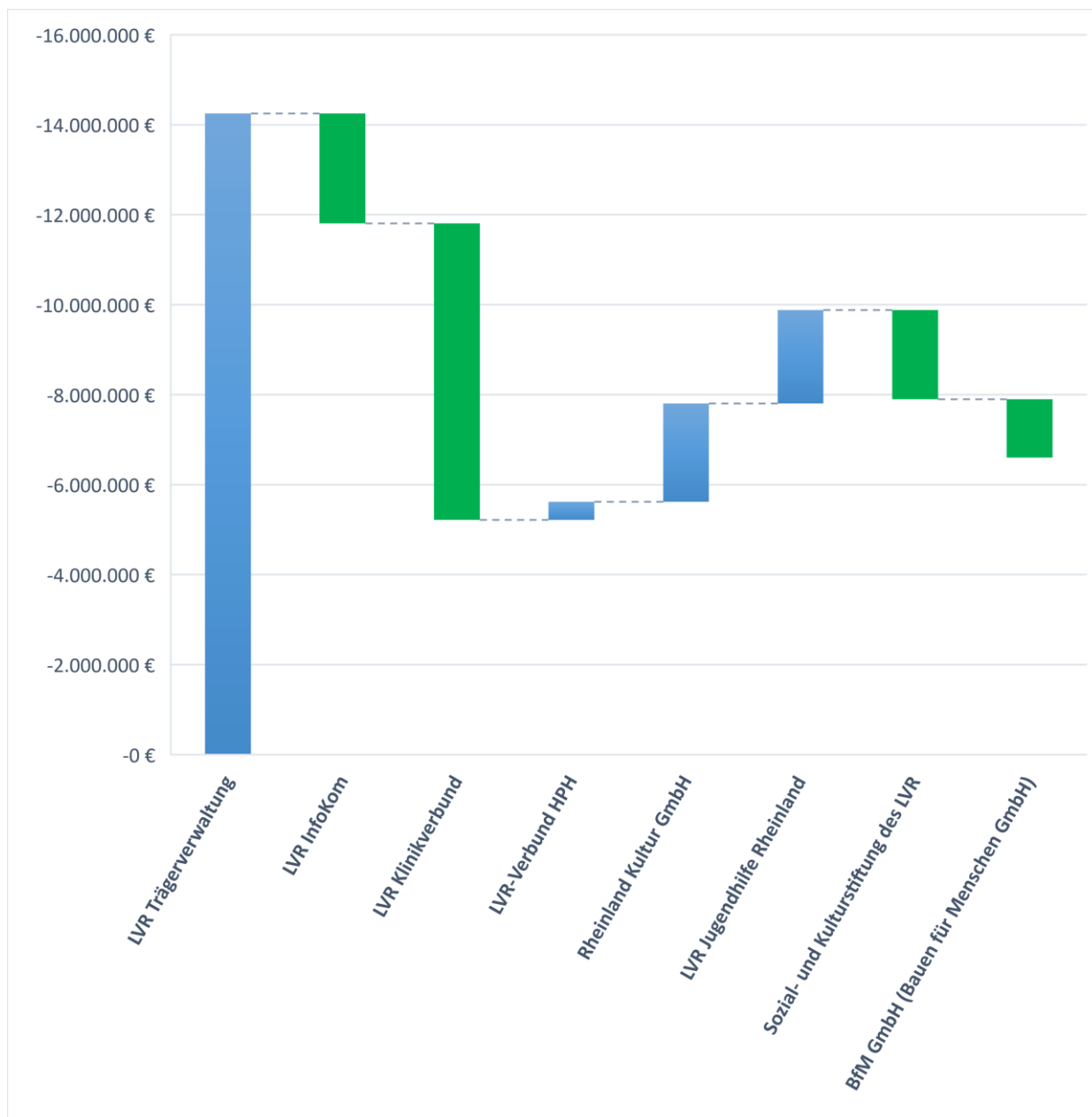


Abbildung 2: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023.

2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis

Im Bereich des ordentlichen Gesamtergebnisses ist im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von -57,8 Mio. € entstanden (die ordentlichen Gesamterträge deckten nicht die ordentlichen Gesamtaufwendungen). Das ordentliche Gesamtergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns wider und gibt Aufschluss darüber, ob der Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Gesamtergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Gesamterträge / ordentliche Gesamtaufwendungen	99,0 %	99,3 %

Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabchluss dargestellt und anschließend unter den Punkten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 analysiert.

2.1.1.1 Überblick über die ordentlichen Gesamterträge

Ordentliche Gesamterträge (in Mio. €)	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verslechterung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.227,6	3.877,2	350,4
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	3.466,0	3.179,0	287,0
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	553,2	517,0	36,2
Sonstige Transfererträge	219,6	205,9	13,7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	941,4	891,5	49,9
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	394,5	371,9	22,6
Sonstige ordentliche Erträge	117,8	162,8	-45,0
Übrige ordentliche Erträge, darunter:	1,5	2,8	-1,3
<i>Aktiviertete Eigenleistungen</i>	1,8	2,2	-0,4
<i>Bestandsveränderungen</i>	-0,3	0,6	-0,9
SUMME ordentliche Gesamterträge	5.902,5	5.512,1	390,4

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Zusammensetzung der Erträge der Kernverwaltung und des Konzerns. Die dominierende Rolle der LVR-Konzernmutter im Konzernabschluss wird damit erkennbar.

Ordentliche Erträge Konzernmutter 2023

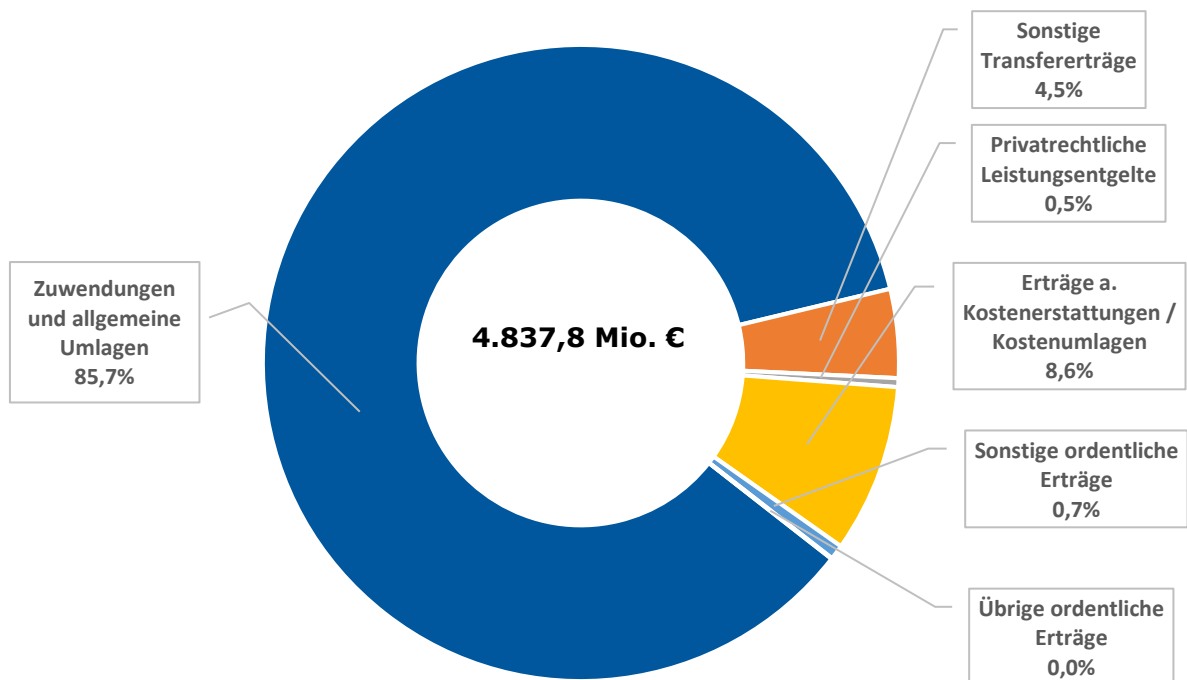


Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2023 im Einzelabschluss LVR.

Ordentliche Erträge Gesamtabschluss 2023

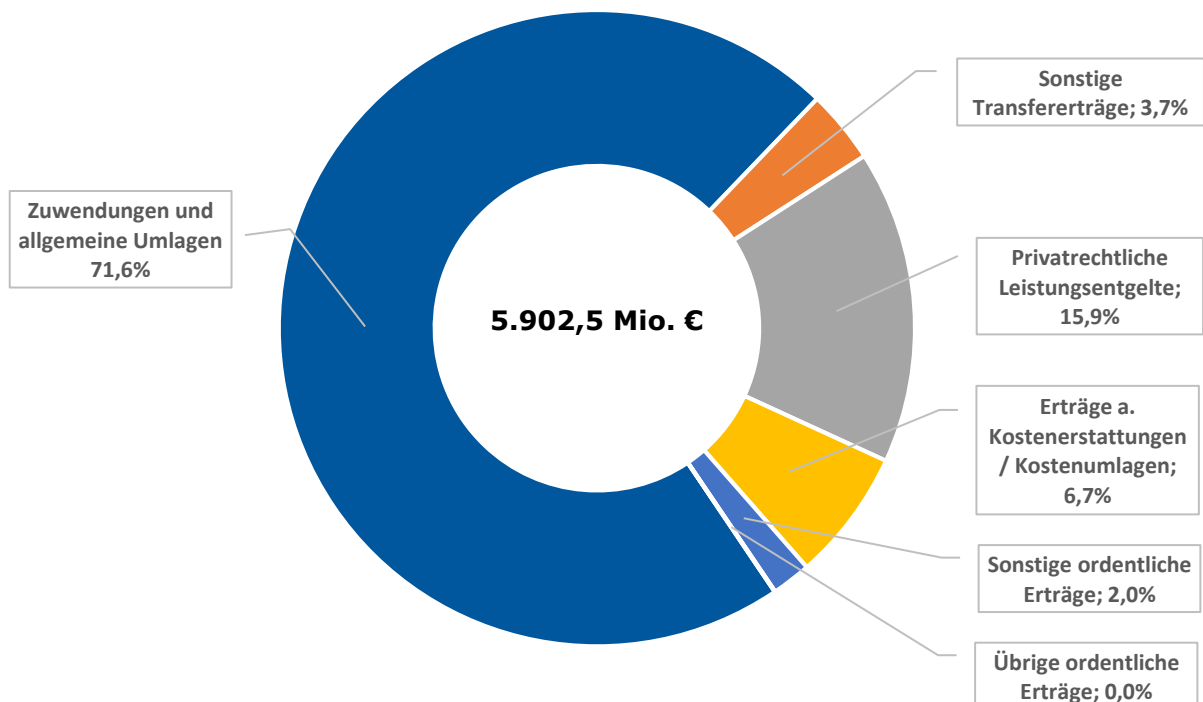


Abbildung 4: Ordentliche Erträge 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).

Im Vergleich wird deutlich, dass in 2023 nicht nur die ordentlichen Erträge der Konzernmutter maßgeblich von Zuwendungen und allgemeinen Umlagen geprägt war, sondern infolge ihrer beherrschenden Stellung auch die ordentlichen Erträge des gesamten LVR-Konzerns. Aufgrund der erwirtschafteten Umsatzerlöse bei den Konzerntöchtern steigt der Anteil der privatrechtlichen Leistungsentgelte im Vergleich zur Konzernmutter.

Die Ertragsposition **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** bildete im Jahr 2023 rund 71,6 % der ordentlichen Gesamterträge des LVR-Konzerns. Diese Ertragsposition wird erheblich durch die Landschaftsumlage bestimmt, welche im Haushalt der Konzernmutter abgebildet wird. Die Erträge aus der Landschaftsumlage in 2023 betrugen 3.466,0 Mio. € und lagen damit rund 287,0 Mio. € über dem Vorjahreswert von 3.179,0 Mio. €.

Der Einfluss der verselbstständigten Aufgabenbereiche (insbesondere des LVR-Klinikverbundes) auf die Ertragsstruktur des LVR-Konzerns wird beim Vergleich der Anteile der **privatrechtlichen Leistungsentgelte** an den Gesamterträgen sichtbar: der bei der Konzernmutter ausgewiesene Anteil betrug nur 0,5 %; im Konzern betrug er hingegen 15,9 %. Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten lagen mit 941,4 Mio. € (2022: 891,5 Mio. €) um 49,9 Mio. € höher als im Vorjahr.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte spielen im LVR-Haushalt keine wesentliche Rolle.

Im Jahr 2023 hat der Konzern LVR insgesamt 394,5 Mio. € (2022: 371,9 Mio. €) aus **Kostenerstattungen und -umlagen** erhalten. Bei dieser Ertragsposition handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt und die im Kernhaushalt abgebildet werden (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die ebenfalls im Kernhaushalt dargestellten Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Die Veränderung zum Vorjahr ergab sich hauptsächlich durch eine Erhöhung der Erträge für den Maßregelvollzug.

Bei den **sonstigen Transfererträgen** in Höhe von 219,6 Mio. € (2022: 205,9 Mio. €) waren im Wesentlichen Erträge der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Pflegeversicherungen) sowie Erträge der Ausgleichsabgabe enthalten.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von 117,8 Mio. € (2022: 162,8 Mio. €) beinhalten beispielsweise Verpflegungs- und Essensgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsaufösungen und Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets. Der Rückgang in Höhe von 45,0 Mio. € resultiert aus zwei großen Sondereffekten im Vorjahr. Zum einen erfolgte eine Rückstellungsauflösung in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und zum anderen eine Auflösung des Sonderpostens der AAV. Die **übrigen ordentlichen Erträge**, bestehend aus aktivierten Eigenleistungen und bilanziellen Bestandsveränderungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 1,5 Mio. € (2022: 2,8 Mio. €) positiv beeinflusst.

2.1.1.2 Überblick über die ordentlichen Gesamtaufwendungen

Ordentliche Gesamtaufwendungen in Mio. €	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verschlechterung
Personalaufwendungen	1.289,2	1.191,1	-98,1
Versorgungsaufwendungen	41,2	82,6	41,4
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	542,3	529,7	-12,6
Bilanzielle Abschreibungen	64,3	63,0	-1,3
Transferaufwendungen	3.836,5	3.536,8	-299,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	186,8	147,3	-39,5
SUMME ord. Gesamtaufwendungen	5.960,3	5.550,5	-409,8

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit des Konzerns dar. Sie haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 5.960,3 Mio. € betragen und lagen damit um 409,8 Mio. € über dem Ergebnis ordentlichen Aufwendung des Jahres 2022.

Die Struktur und Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen wird in den beiden nachfolgenden Grafiken ebenfalls als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabchluss veranschaulicht. Auch im Aufwandsbereich zeigt sich der dominierende Einfluss des Mutterunternehmens auf den Konzernabschluss: Die Transferaufwendungen prägen den Konzern LVR weiterhin in besonderem Maße. Auffällig beim Vergleich des Jahresabschlusses der Konzernmutter mit dem Gesamtabchluss ist allerdings, dass sich der Anteil der Transferaufwendungen zulasten der Personalaufwendungen verschiebt. Ursache dafür ist die hohe Personalintensität in den ausgegliederten dienstleistenden Einrichtungen des LVR, insbesondere in den Kliniken.

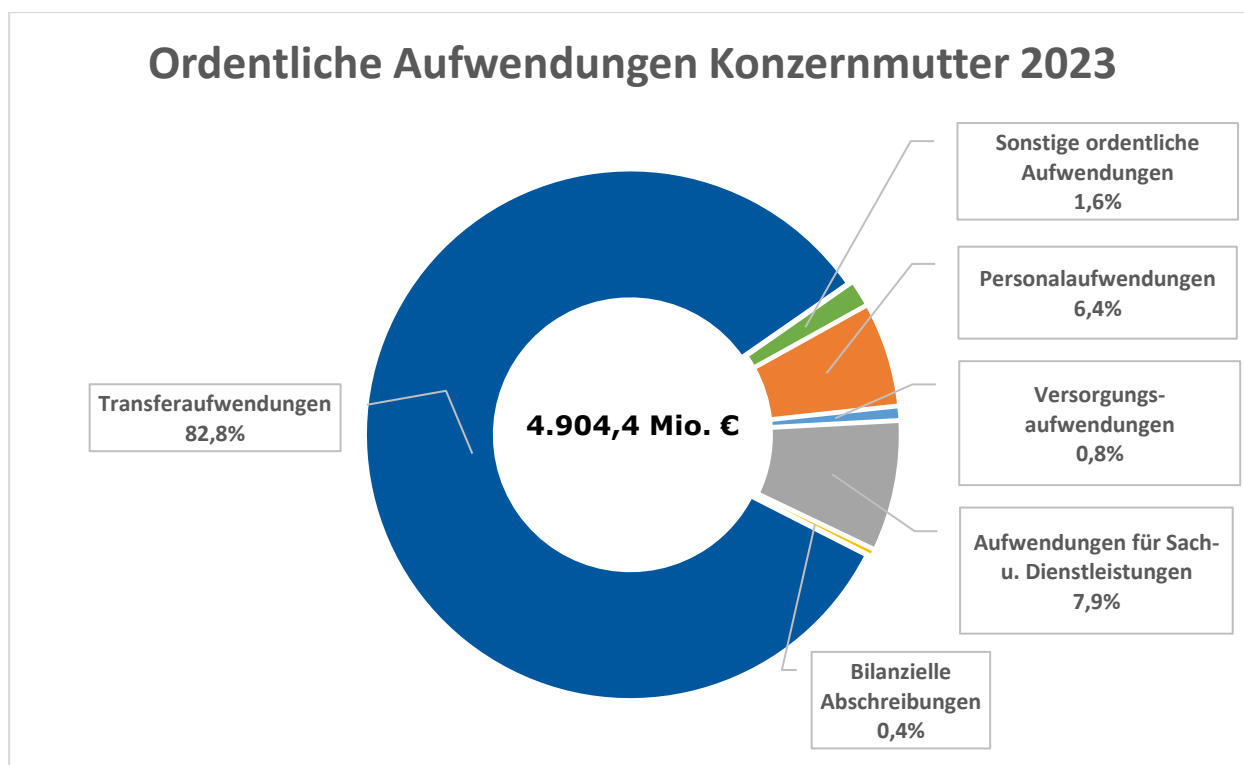


Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2023 im Einzelabschluss LVR.

Ordentliche Aufwendungen Gesamtabchluss 2023

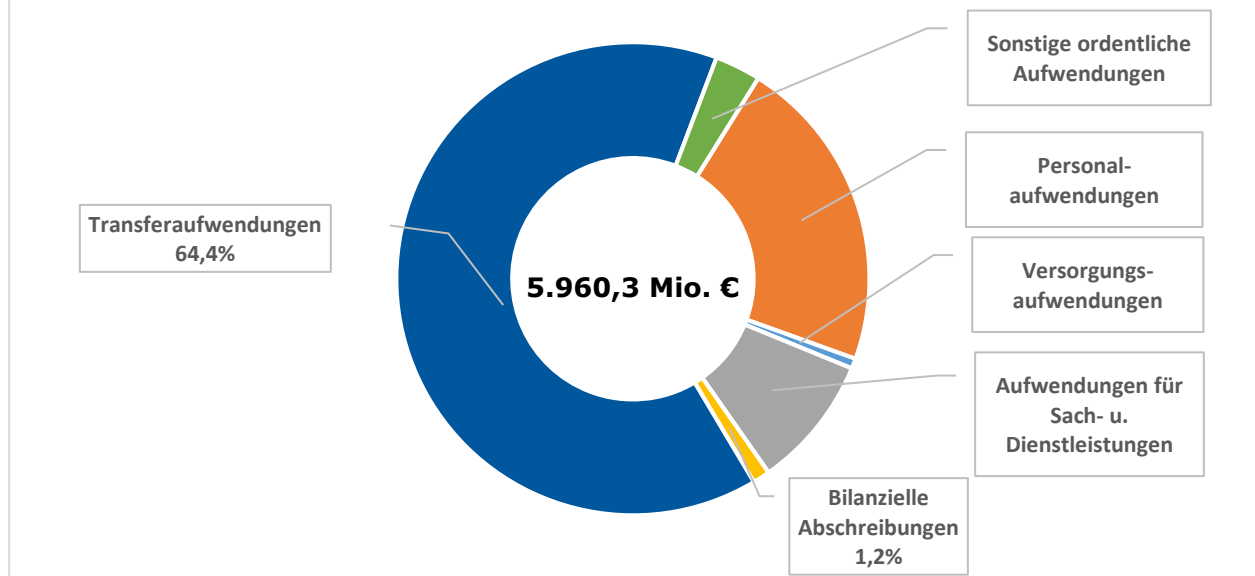


Abbildung 6: Ordentliche Aufwendungen 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).

Der **Transferaufwand** in Höhe von 3.836,5 Mio. € (2022: 3.536,8 Mio. €) entsprach rund 64,4 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen. Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen der drei zentralen Leistungsbereiche – den Wohnleistungen, der Hilfe zur Pflege und der Teilhabe am Arbeitsleben – dominiert, die im Kernhaushalt veranschlagt und bewirtschaftet werden.

Die **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen** stellten rund 9,1 % der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 dar. Die wesentlichen Positionen innerhalb der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrafen Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, die Schülerbeförderung und Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position beispielsweise Aufwendungen für klinische Verbrauchsmaterialien, Büro- und Geschäftsausstattung, Unterhaltung von Fahrzeugen und weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1.289,2 Mio. € (2022: 1.191,1 Mio. €) betragen. Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die allgemeinen Tarifsteigerungen und die Erhöhung der Vollkräftestellen zurückzuführen.

Der Personalbestand der Kernverwaltung und der ausgegliederten Bereiche ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

LVR-Personalbestand	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Vollkräfte im Konzern (im Jahresdurchschnitt, ohne RKG/BfM)	15.860	15.266	14.817	14.371	14.138	13.798
LVR-Kernverwaltung	4.006	3.890	3.754	3.552	3.430	3.335
LVR-Klinikverbund*	9170	8.770	8.494	8.303	8.192	7.965
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH)	1.840	1.783	1.757	1.727	1.717	1.708
LVR-InfoKom	411	405	408	400	405	408
LVR-Jugendhilfe Rheinland	433	418	405	390	395	383

*Inkl. KHZW und IFuB

Die **Versorgungsaufwendungen** und Beihilfeleistungen sowie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen betrugen in 2023 insgesamt 41,2 Mio. € und halbierten sich aufgrund der Empfehlungen des Heubeck-Gutachtens gegenüber dem Vorjahreswert (82,6 Mio. €).

Die wichtigsten Kennzahlen zur Analyse der ordentlichen Gesamtaufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2023	2022
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	64,4 %	63,7 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	9,1 %	9,5 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	21,6 %	21,5 %

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten weitere Aufwandspositionen, wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Gesamtaufwendungen haben sich in 2023 auf einen Gesamtbetrag von 186,8 Mio. € summiert und betrugen damit rund 39,5 Mio. € mehr als im Vorjahr (147,3 Mio. €). Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich bei der Konzernmutter u. a. aus der Erhöhung der Ergebnisumbuchung der Ausgleichs- abgabe in Höhe von 15,6 Mio. €.

Die **Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen** (AfA) spielen im Gesamtabchluss nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR-Konzern im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2023 insgesamt 64,3 Mio. € (2022: 63,0 Mio. €).

2.1.2 Gesamtfinanzergebnis

Das Gesamtfinanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der Konzern LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital erfasst.

Das Gesamtfinanzergebnis des Konzern LVR schloss im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von 39,0 Mio. € ab und trug damit zur Verbesserung des Gesamtjahresergebnisses bei. Die Zinserträge betrugen in 2023 insgesamt 48,0 Mio. €, die Aufwendungen 9,0 Mio. €.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2023	2022
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,2%	0,2%
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,8%	0,2%

2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis

Im Jahr 2023 wurden die Belastungen aus der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg entsprechend der Regelung des NKF-CUIG als außerordentliche Erträge erfasst. Der LVR hat im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Bilanzierungshilfe insgesamt rund 12,3 Mio. € angesetzt.

2.2 Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden alle jährlichen Zahlungsströme eines Vollkonsolidierungskreises nachgewiesen. Die Kapitalflussrechnung beinhaltet neben dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit den Cashflow aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Zuordnung richtet sich im Einzelfall nach der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Kapitalflussrechnung wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist Bestandteil des Gesamtabchlusses.

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Gesamtergebnis und dem Gesamtfinanzergebnis enthalten sind, soweit sie nicht dem Cashflow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug in 2023 insgesamt 199,2 Mio. €. Die wesentlichen Änderungen zum Vorjahr werden im Gesamtanhang unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit weist alle Zahlungsströme nach, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung langfristig angelegter Ressourcen entstanden sind. Dies sind beispielsweise Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von Anlagevermögen, aus der Anlage von Finanzmitteln sowie erhaltene Zinsen und Dividenden.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit betrug im Jahr 2023 insgesamt -346,2 Mio. €. Er setzte sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Ein- / Auszahlungen	in T€
Auszahlungen (saldiert mit Einzahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-6.738
Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	29.822
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	73.079
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-3.652
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-143.036
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-296.183
Erhaltene Zinsen	496

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen resultierten im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten bei der Konzernmutter:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 65,1 Mio. €;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 56,4 Mio. €;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,1 Mio. €.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen und aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege) ausgewiesen.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die investiven Zuweisungen des Landes, darunter aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe, der GFG-Bildungspauschale und weiteren Zuweisungen ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Grundstücken und Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich bei der Konzernmutter in 2023 auf 367,2 Mio. €. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 302,7 Mio. €;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 56,3 Mio. €;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen Investitionsauszahlungen: 8,2 Mio. €.

2.2.3 Finanzierungstätigkeit

Dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden alle Zahlungsströme zugeordnet, die aus der Aufnahme oder Tilgung von Krediten resultieren, ebenso wie gezahlte Zinsen. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit des Konzerns LVR betrug im Jahr 2023 -69,2 Mio. € (2022: -16,8 Mio. €).

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit umfassten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten. Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

3 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderungen des Vermögens und der Schulden werden in der Gesamtbilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen betrachtet.

3.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR Konzerns am 31. Dezember 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr um 219,4 Mio. € auf 4.747,0 Mio. € gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Ver- änderung
0. Bilanzierungshilfe	22,3	9,9	12,4
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	3.130,0	2.852,4	277,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10,0	9,5	0,5
1.2 Sachanlagen	1.662,2	1.610,1	52,1
1.3 Finanzanlagen	1.457,8	1.232,9	224,9
2. Umlaufvermögen	1.509,3	1.617,6	-108,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	85,4	47,6	37,8
A K T I V A Gesamt	4.747,0	4.527,6	219,4
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	1.046,3	1.052,8	-6,5
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	37,9	37,9	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	659,5	639,9	19,6
4. Rückstellungen	1.768,8	1.590,8	178,0
5. Verbindlichkeiten	1.225,5	1.195,9	29,6
6. Passive Rechnungsabgrenzung	9,0	10,3	-1,3
P A S S I V A Gesamt	4.747,0	4.527,6	219,4

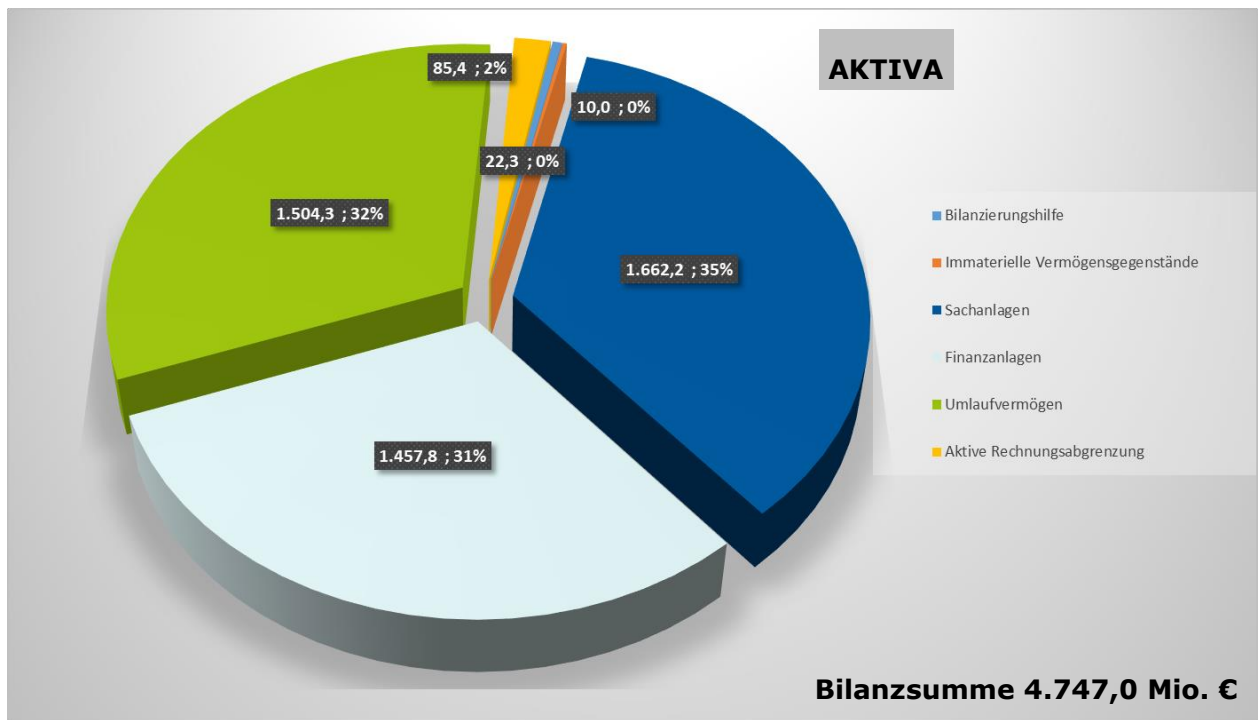


Abbildung 7: Aufgliederung der AKTIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern)

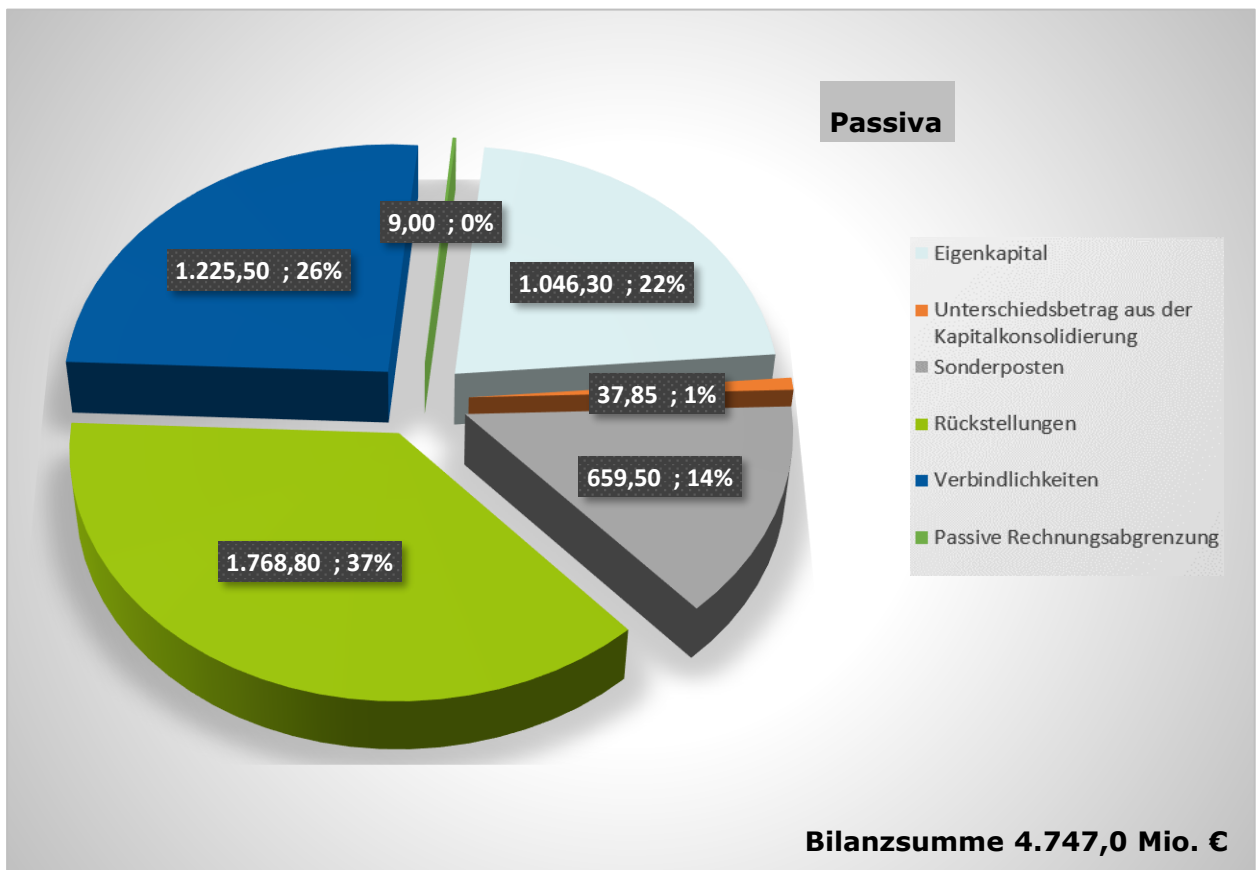


Abbildung 8: Aufgliederung der PASSIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern)

3.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 277,6 Mio. € zugenommen. Es ist größtenteils in Finanzanlagen und Sachanlagen gebunden.

Das **Sachanlagevermögen** wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (2023: 1.307,7 Mio. €; 2022: 1.307,9 Mio. €), der sich im Wesentlichen aus Klinik-, Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit 26,5 Mio. € sowie die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler mit 61,7 Mio. €. Weitere Vermögensgegenstände sind bewegliche Anlagegüter (96,8 Mio. €), Anlagen im Bau (163,5 Mio. €) und Bauten auf fremdem Grund und Boden (5,9 Mio. €).

Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, dessen Bewegungen sowie die Abschreibungen sind im Einzelnen im Gesamtanlagenspiegel dargestellt.

Das Volumen des Finanzanlagenvermögens erhöhte sich um 225,0 Mio. € auf 1.457,8 Mio. €.

Das **Umlaufvermögen** umfasst hauptsächlich Forderungen (875,2 Mio. €), liquide Mittel (542,8 Mio. €), Wertpapiere des Umlaufvermögens (mit 80,0 Mio. €) und Vorräte (11,3 Mio. €). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt -108,3 Mio. € gesunken. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 77,1 Mio. € gestiegen, die liquiden Mittel haben um 216,2 Mio. € abgenommen.

Die **Aktive Rechnungsabgrenzung** betraf die im Dezember 2023 für Januar 2024 gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.) sowie die Beamtenbesoldung.

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	622,5	630,8	-8,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	-17,5
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,4	3,2	0,2
SUMME Eigenkapital	1.046,3	1.052,8	-6,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	813,7	820,2	-6,5

Der Abnahme der allgemeinen Rücklage in 2023 in Höhe von rund -8,3 Mio. € resultierte aus der Verrechnung der Vorjahresergebnisse sowie aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des Konzerns LVR in gleicher Höhe aktiviert.

Die Ausgleichsrücklage (betrifft ausschließlich die Konzernmutter) wurde um den Jahresüberschuss 2022 aufgestockt. Für den Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. € ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Zur Analyse des Eigenkapitals werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022
Eigenkapitalquote 1	EK (ohne Sonderrücklage) / Bilanzsumme	17,1	18,1
Eigenkapitalquote 2	(EK + SoPo) / Bilanzsumme	35,9	37,4
Anlagendeckungsgrad 1	EK / Anlagevermögen	33,4	36,9
Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen	74,8	82,8

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden dem Eigenkapital die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital“ behandelt werden.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden dem Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist.

3.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.768,8 Mio. € (2022: 1.590,8 Mio. €) ausgewiesen, wobei die sonstigen Rückstellungen, die unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse enthalten, mit 820,1 Mio. € den größten Anteil ausmachen. Die Pensionsrückstellungen belaufen sich auf rund 777,1 Mio. € (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 27,4 Mio. € auf 166,3 Mio. € erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 177,9 Mio. € angestiegen.

3.5 Entwicklung der Schulden

Die Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 ist im Verbindlichkeitspiegel detailliert dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 338,3 Mio. € (2022: 398,9 Mio. €) und die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen mit 485,9 Mio. € (2022: 415,7 Mio. €) sind darunter die größten Positionen.

4 Zahlungsfähigkeit

Der LVR und seine Einrichtungen waren im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	158,8	187,5

5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

6 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

6.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

6.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Steuerung und Kontrolle der Chancen und Risiken in den verselbstständigten Aufgabenbereichen nimmt das Beteiligungsmanagement des LVR eine zentrale Rolle ein. Die Aufgaben sind in der Kernverwaltung im LVR-Fachbereich Finanzmanagement verortet. Die Aufgabenstellung umfasst die Steuerung der Beteiligungen, insbesondere die

- Formulierung der Ziele, die mit der Beteiligung angestrebt werden,
- Einbindung der Beteiligungsziele in die Gesamtzielstruktur des LVR,
- Überwachung des Geschäftsverlaufs der Beteiligung und
- Überwachung der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher bzw. satzungsrechtlicher Pflichten sowie der öffentlichen Zwecksetzung.

6.4 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement unterrichtet den Verwaltungsvorstand und die politische Vertretung über die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die Ziel- und Aufgabenentwicklung bei den verselbstständigten Aufgabenbereichen im Rahmen einer quartalsweisen Standardberichterstattung sowie anhand von Abweichungs- bzw. Bedarfsberichten und des jährlichen LVR-Beteiligungsberichtes.

In den verselbstständigten Aufgabenbereichen werden im Rahmen des dezentralen Controllings insbesondere die Wirtschaftsplanansätze den Ist-Werten regelmäßig gegenübergestellt und ausgewertet. Dabei auftretende Planabweichungen werden analysiert. Über die aktuelle Geschäfts- und Aufgabenentwicklung werden das Beteiligungscontrolling der Kernverwaltung und die einrichtungsbezogenen Aufsichtsgremien kontinuierlich in Form von Zwischenberichten und Jahresabschlüssen unterrichtet. Durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und der politischen Vertretung in den Aufsichtsgremien der verselbstständigten Einrichtungen ist auch der notwendige Informationsfluss innerhalb des Konzerns gewährleistet.

7 Allgemeine Chancen und Risiken

7.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Der Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 geht davon aus, dass in 2024 nur eine leichte Erholung der deutschen Wirtschaft eintreten wird. Der Angriffskrieg Russlands bleibe nicht nur eine Gefahr für die europäische Freiheits- und Sicherheitsordnung, sondern lastet auch auf der Wirtschaft.

Nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 hat der Bund zu Jahresbeginn einen Haushalt für das laufende Jahr verabschiedet und dabei seinen restriktiven Kurs verschärft, indem Unternehmen und private Haushalte mehr belastet bzw. weniger entlastet werden; darüber hinaus wurden Staatsausgaben gekürzt. Auch dies trägt zur Dämpfung der Konjunktur bei.

Demgegenüber ist die Inflation in den letzten Monaten deutlich gesunken und erreichte im Juni 2024 mit 2,2 % den niedrigsten Wert seit Juni 2021. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der private Konsum die Konjunktur stützen wird.

Inwiefern sich die aktuellen konjunkturellen Entwicklungen auf die kommenden Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes NRW und damit auf die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR tatsächlich auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Indes warnt der neueste Tragfähigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums vom März 2024 vor den langfristigen Folgen der demografischen Entwicklung und den daraus resultierenden Risiken für die öffentlichen Finanzen in Deutschland. Durch die aktuelle Wirtschaftsschwäche und den demografischen Wandel drohen dem deutschen Staat in den kommenden Jahrzehnten große Finanzlücken. Dabei werden die Ausgaben in den Bereichen Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und Familie in den kommenden Jahrzehnten besonders stark ansteigen, und der Schuldenstand Deutschlands könnte von derzeit 64 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im schlechtesten Szenario auf 345 % im Jahr 2070 steigen.

Die Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft und die damit zusammenhängenden höheren Sozialausgaben werden in den kommenden Jahrzehnten mutmaßlich auch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe treffen.

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine hat dazu geführt, dass mehrere Mio. Menschen auf der Flucht sind, alleine in Deutschland waren diesbezüglich zum Ende des Jahres 2023 über eine Million Menschen registriert. Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es kann noch nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf ukrainische Staatsangehörige weiter entwickeln werden, allerdings sind Zuwächse erkennbar.

Die harten Sanktionen gegen Russland haben zunächst zu sprunghaft angestiegenen Energiepreisen geführt. Im Verlauf des Jahres 2023 sind die Energiepreise zwar wieder gesunken, bewegen sich jedoch weiterhin auf einem weitaus höheren Niveau als vor dem Krieg. Nähere

Ausführungen werden unter Ziffer 10.2.3 dargelegt.

7.1.1 Landschaftsumlage

Die deutsche Wirtschaft war im gesamten Jahresverlauf 2023 von wirtschaftlicher Stagnation bei gleichzeitig hohen, wenn auch rückläufigen Inflationsraten geprägt. Ursächlich für diese schwächer als zu Jahresbeginn erwartete Entwicklung waren vor allem die Nachwirkungen der massiven Kaufkraftverluste im Zuge der Energiepreiskrise, die den privaten Konsum geschwächt haben. Hinzu kamen die deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der geopolitischen Spannungen und Krisen.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken. Die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise auf allen Wirtschaftsstufen dämpften die Konjunktur. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft vom tiefen Einbruch im Corona-Jahr 2020 nicht weiter fort. Im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2023 nur um 0,7 % höher.

Im Zuge des Auslaufens der Corona-Krise und durch die Zurverfügungstellung umfangreicher finanzieller Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft durch Bund und Land hatte sich die Konjunktur stark und schnell erholt, so dass es ab 2021 zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist. Dieser hat auf kommunaler wie auf Landesebene zu einem enormen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Infolgedessen sind die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Schlüsselzuweisungen auf noch nie dagewesene Höhen geklettert. Die hauptsächlich durch den Ukraine-Krieg verursachte Inflation und die gestiegenen Energiepreise haben die Steuereinnahmen in erheblichem Maße noch vergrößert. Die positive Entwicklung des Steueraufkommens hatte dazu geführt, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt mit einer Senkung des Umlagesatzes verabschieden konnte.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt auch von Konjunkturerfekten, struktureller Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs ab. Ob sich die oben genannten Konjunkturerfekte auch in Zukunft auf der Einnahmenseite positiv auswirken oder ob es in Folge der Rezession zu einem Rückgang der Steuereinnahmen kommen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich vorhersagen.

Für 2024 und die kommenden Jahre bestehen unverändert zahlreiche, teils nur schwer abschätzbare Risiken. Der anhaltende Ukraine-Krieg und der seit Oktober 2023 neu hinzugekommene Israel-Palästina-Konflikt sind neben den immer noch relativ hohen Inflationsraten, dem hohen Niveau der Energiepreise und den weiterhin nicht gelösten globalen Lieferkettenproblemen negative Faktoren für die weltweite Konjunktur und Wirtschaftslage, die sich auch in den kommunalen Steuereinnahmen niederschlagen werden.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Anfang 2024 eine neue, pessimistische Prognose für die deutsche Wirtschaft veröffentlicht. Die IWF-Ökonomen trauen der Volkswirtschaft für 2024 nur noch ein marginales Wachstum von 0,5 % zu. Damit setzt sich in Deutschland die schwache ökonomische Entwicklung aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 wahrscheinlich fort. Dies dürfte sich dann auch bei den umlagererelevanten Steuereinnahmen der Kommunen in NRW bemerkbar machen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 11. September 2023 gehen hingegen für das

Haushaltsjahr 2025 von einem recht deutlichen Anstieg der Umlagegrundlagen von 5,53 % aus. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird dann wieder ein jährlicher Anstieg zwischen 3,5 und 4,5 % prognostiziert. Für den LVR besteht vor allem durch die energie- und inflationsbedingten Kostenanstiege sowie die zu erwartenden Lohnsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe das Risiko, dass der Anstieg der Umlagegrundlagen hinter dieser Entwicklung zurückbleibt, was unweigerlich wieder zu steigenden Umlagesätzen führen könnte.

7.1.2 Schlüsselzuweisungen

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuerminder-einnahmen hatte das Land NRW in 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die pandemiebedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte, aber angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation auf die Jahre 2021 und 2022 ausgeweitet wurde. Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in beiden Jahren insgesamt 1.492 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Verbundsteuern in der Referenzperiode des GFG 2023 auf ein Rekordniveau gestiegen waren und einen Anstieg von rd. 12,5 % aufwiesen, war der Zuwachs im GFG 2024 mit nur rd. einem Prozent von Seiten des Landes sehr moderat. Zusätzlich wurde die verteilbare Finanzausgleichsmasse noch durch mehrere neue und gravierende Vorwegabzüge geschmälert, so dass diese am Ende nur einen sehr kleinen Anstieg von +0,77 % aufwies. Der erstmalige Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von - 29,8 Mio. € sowie der Abzug für die Leistungen von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben in Höhe von rd. -320 Mio. €, die vermutlich mittelfristig weiterlaufen werden, sind besonders zu erwähnen.

Im August 2023 hat die Landesregierung beschlossen, dass im GFG 2024 der ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG 2024 noch vorgesehene Vorwegabzug zur Refinanzierung des Alt-schuldenprogramms auf das GFG 2025 verschoben werden soll. Im Zuge der weiteren Planung des Alt-schuldenprogrammes und der Abstimmung mit dem Bund hat die Landesregierung Mitte 2024 im Rahmen der Eckpunkte zum GFG 2025 zunächst komplett auf eine Abrechnung mit den Kommunen verzichtet. Die zu Lasten der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vorgesehene Steigerung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 80 Mio. € wurde im GFG 2024 ebenfalls zurückgenommen.

Der kommunale Finanzausgleich ist demnach längerfristig strukturell geschwächt, was sich unter den derzeitigen Verteilungsmechanismen im GFG deutlich negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen auswirken dürfte. Sollte der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren das Volumen etwaiger Vorwegabzüge nicht kompensieren können, wird dies tendenziell zu geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen führen. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von nur geringen Anstiegen oder sogar Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

7.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW erstmalig Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Ebenso sind Klagen gegen das GFG 2023 eingereicht worden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Klagen auch gegen das GFG 2024 eingereicht werden.

Zu den Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte ist es gekommen, da die Landesregierung im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt hat, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat. Diese Systematik wurde im GFG 2023 fortgeführt. Dadurch ist es zu Verschiebungen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum gekommen: die kreisangehörigen Kommunen wurden gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 eingereicht. Darüber hinaus haben zehn bzw. elf der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 und 2023 eingereicht. Auch gegen den LVR-Festsetzungsbescheid für die Landschaftsumlage 2024 ist mit entsprechenden Klagen zu rechnen.

Die Verfahrensdauer bei einer derartig komplexen Problemstellung wird erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nehmen. Sollten die Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 und ein neues GFG 2023 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insoweit ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen. Im Zusammenhang mit den eingelegten Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 sowie die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage besteht für den LVR daher derzeit erwartungsgemäß kein finanzielles Risiko.

7.1.4 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 %. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwarentgelte, auf Bankeinlagen erhoben, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, zuletzt im September 2023, auf 4,5 % erhöht. Ziel war der andauernden hohen Inflation gegenzusteuern. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann erstmalig seit 2019 den Leitzins um 0,25 %-Punkte gesenkt.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite bleibt jedoch weiter bestehen. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionssorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs und der Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wurde 2023 in einen Unternehmensanleihefonds in Höhe von 100 Mio. € investiert. Bei der Auswahl fanden auch Kriterien der Nachhaltigkeit, sog. ESG-Kriterien³, Berücksichtigung.

Ebenso wurde bei der bonitätsstarken Förderbank NRW.Bank eine langfristige Geldanlage in Höhe von 100 Mio. € getätigt. Durch diese werden nachhaltig angemessene Erträge zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen erzielt. Dies ist auch Teil der beschlossenen Strategie „Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten“.

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

7.1.5 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demografische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil der umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit die Mitgliedskörperschaften mittelbar zu entlasten.

7.1.6 Steuerrecht

7.1.6.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die

³ Für die Nachhaltigkeitskriterien wird die Kurzbezeichnung ESG verwendet – nach den englischen Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (Unternehmensführung).

Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 16. Dezember 2022 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

7.1.6.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, die Grundstücke und Gebäude in der Bilanz vorweisen, generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Finanzämter stellen als Bemessungsgrundlage den Einheitswert (ab 2025 den Grundsteuerwert) sowie den Grundsteuermessbetrag fest. Auf diesen Messbetrag wenden die Gemeinden einen von ihnen festgelegten Hebesatz an und setzen die Steuer mittels Steuerbescheid fest.

Bestehende Grundsteuerbefreiungen nach § 3 und § 4 GrStG hemmen vom Grundsatz her nicht die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen. In NRW war eine Liste dieser befreiten Grundstücke gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Bis Ende 2024 bleibt das bisherige Verfahren, beruhend auf Einheitswerten, weiterhin bestehen. Die Erhebung der Grundsteuer, basierend auf den neuen Grundsteuerwerten, erfolgt erstmals 2025.

Der LVR hat zum 31. Dezember 2023 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern - bis auf wenige Ausnahmen, bei denen noch die Erteilung einer Steuernummer durch die örtlich zuständigen Finanzämter aussteht - alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

7.1.7 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle“ und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen. Der jährliche EU-Beihilfebericht wird im Rahmen des Gesamtabchlusses des LVR erstellt

7.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demografischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle

und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerbendenzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise, sind nach wie vor entscheidende Aspekte für den LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. wurden in hoher Frequenz besucht, weiterhin wurden verstärkt digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Ebenso wurden im Bereich der Ausbildung zielgerichtete Maßnahmen verankert, um auch in Zukunft eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung sicherstellen zu können. Der LVR bietet bereits seit 2007 Traineeprogramme an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten“.

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum“ an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

7.3 Neukonzeption Versicherungsschutz

Die Neukonzeption des Versicherungsschutzes schreitet voran. Die Einführung einer Elementarversicherung sowie Cyberversicherung wurde abschließend geprüft. Bezüglich der Elementarschäden soll das Risiko – nach aktuellem Stand und vorbehaltlich einer externen Versicherungsberatung - durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung verringert werden. Das Cyberrisiko soll durch präventive Maßnahmen, z.B. im Rahmen von Mitarbeitenden-Schulungen, gemindert werden.

Die Betriebshaftpflicht- sowie die Eigenschadenversicherungen befinden sich im Hinblick auf eine kostengünstigere Selbstversicherung auf dem Prüfstand.

7.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst hat und künftig insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und die künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

7.5 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot des Mobilen Arbeitens wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden weiter intensiviert und führen zu nachhaltigen Veränderungen. So wurden weitere digitale Anträge über den Beratungskompass (www.beratungskompass.lvr.de/) zur Verfügung gestellt sowie das interne Programm zur Standardisierung von digitalen Akten weitergeführt. Darüber hinaus wurden Fragen der Digitalen Kompetenzen und des Digitalen Mindsets – der Haltung im digitalen Wandel – ins Zentrum der Bemühungen zur Digitalisierung im LVR gerückt.

Im Rahmen der Verabschiedung der IT-Strategie für den Gesamtverband wurde die zentrale IT-Gesamtsteuerung gestärkt und mit klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ressourcensteuerung versehen. Ebenso wurde der Fokus auf das Thema der Standardisierung von IT-Lösungen gelegt, um einen wirtschaftlichen Einsatz zu gewährleisten.

Das Mobile Arbeiten hat im LVR zu einem nachhaltigen Digitalisierungsschub geführt. Damit einhergehend gibt es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Landschaftsverband Rheinland birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen bestehen darin, dass Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden können, indem beispielsweise große Datenmengen automatisiert verarbeitet werden, was zu schnelleren und präziseren Ergebnissen führen kann. Die Risiken der KI zeigen sich jedoch insbesondere beim Datenschutz. Um Datenmissbrauch zu verhindern, sind angemessene Datenschutzrichtlinien zu implementieren. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Algorithmen, die durch die KI genutzt werden, auf fehlerhaften oder nicht repräsentativen Daten basieren. Hierzu ist eine sorgfältige Überprüfung und regelmäßige Evaluierung der KI-Anwendungen unerlässlich, um auch ethischen Grundsätzen gerecht zu werden. Zudem kann der Einsatz von KI potenziell zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen. Vorbeugend müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, um die Beschäftigten auf die Veränderungen vorzubereiten und Umschulungsmaßnahmen anzubieten.

Die vorgesehene Durchdringungstiefe von digitalen Prozessen im LVR beinhaltet ebenfalls zahlreiche Risiken. In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder Ransomware. Der LVR nimmt diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation

auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen und finanziellen Ressourcen.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende.

8 Chancen und Risiken im Sozialbereich

8.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 % an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt. Damit einher geht die Trennung der sogenannten Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Zuständig für die existenzsichernden Leistungen wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben. Für die Leistungsträger sind damit deutliche Einnahmeverluste verbunden.

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wurde neu gefasst und definiert. Zentral sind zudem die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, das eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung, koordiniertes Vorgehen der Rehabilitationsträger und eine Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ sicherstellen soll.

Erweitert wurden mit dem neu eingeführten § 106 SGB IX auch die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger sowie mit § 128 SGB IX die Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger, die durch landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der

Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

8.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen“) auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 % der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion“ birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-%-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird für diese Fälle allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Mio. € jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen

und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

8.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 € beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. € berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen würde, verzeichnen die Landschaftsverbände jedoch einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem

Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgebewertung (vgl. Ziffer 8.1.5).

8.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Mrd. € gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Mrd. € zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Mrd. € jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. € um weitere 5 Mrd. € anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen.

8.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt

und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2023 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn mehrere Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträgers, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Hiermit korrespondiert die mit der aus den letzten Kindergartenjahren ersichtliche Entwicklung hinsichtlich des Betreuungsmodells nach dem Landesrahmenvertrag. Hier zeigt sich, dass die Regel-Kitas mehr Kinder im (aufwandssteigernden) Modell der Gruppenstärkeabsenkung betreuen als im Modell mit Zusatzkraft. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet.

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) bestand im Rheinland vor der Aufgabenübernahme durch den LVR eine ausgeprägte Angebotsstruktur, die als laufende Leistung im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt wurde und Leistungsunterbrechungen vermeiden sollte. Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

8.1.5 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW führt bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnah-

men ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang aber noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage 15/2170).

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

8.1.6 Pflegereform

Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III (in 2017) und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem durchschnittlichen Anstieg der Vergütung in der teil- und vollstationären Pflege von über 20%. Ein etwas schwächerer Kostenanstieg ist auch in der ambulanten Pflege alleine durch die tarifgerechte Entlohnung erkennbar.

Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge vor: So steigen zum 1. Januar 2024 die Beträge für ambulante Sachleistungen sowie das Pflegegeld um 5 %, zum 1. Januar 2025 steigen

sämtliche Geld- und Sachleistungen um 4,5 % und zum 1. Januar 2028 erfolgt eine Anpassung aller Leistungsbeträge in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren. Diese Maßnahmen können die Kostenanstiege zwar dämpfen, aber nicht mehr in Gänze kompensieren.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 zieht für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht, und zwar sowohl, was die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels betrifft, als auch mit Blick auf das Pflegepersonal und die Stärkung der häuslichen Pflege. Eine umfassende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung ist nach Auskunft des BMG frühestens für 2030 geplant.

Nachdem im Jahr 2023 aufgrund der höheren Leistungen der Pflegeversicherung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem fortgeschrittenen Planansatz zu verzeichnen war, rechnet der LVR ab dem Jahr 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung daher wieder mit Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege.

8.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des WTG und des AG SGB IX beschlossen. Ziel war es, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die Verpflichtung zu „regelmäßigen“ anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ zugrunde gelegt werden soll.

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Im Zuge der Änderung des WTG wird nunmehr auch die Durchführungsverordnung zum WTG

(DVO WTG –E) durch den Landesgesetzgeber novelliert. Sie wird zu einer Erweiterung des Beratungs- und Prüfaufwandes der Kreise und kreisfreien Städte als WTG-, aber auch als untere Gesundheitsbehörden führen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur konkreten Ausgestaltung sowie Lagerung und Reinigung der Arbeitskleidung und gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben immer wieder auf die finanziellen Belastungsfaktoren für die kommunale Familie hingewiesen.

Auch hier erfolgte im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht eine Anpassung. Die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Beschwerdefrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtsstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

8.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Insbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch

eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Daher ist in der Gemeinsamen Kommission vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen und dauert aktuell noch an.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Chancen und Risiken der sogenannten Umstellung II für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Parallel bietet die Umstellung II dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

8.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Infolge des Krieges in der Ukraine sind seit Ende Februar 2022 viele Menschen aus der Ukraine auch nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen, die nach einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben können.

Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen haben sich gemeinsam der Herausforderung gestellt, behinderungsbedingt vulnerable Menschen jenseits bestehender Verteilmechanismen angemessen unterzubringen und bestmöglich zu versorgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf größere Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten mit Behinderungen insbesondere die Träger großer Einrichtungen der Eingliederungshilfe gebeten, Personal- und Raumkapazitäten dafür bereitzustellen.

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sind den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe erhebliche Mehrkosten entstanden. Im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche der Bundesmittel für besondere Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine durch das Land Nordrhein-Westfalen soll diese bisherige und künftig zu erwartende Mehrbelastung den Landschaftsverbänden im Umfang von insgesamt 10 Mio. € zumindest anteilig erstattet werden.

Auf den LVR entfällt ein Zuweisungsbetrag von 1,3 Mio. €, der für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung stand. 2022 lagen die abgerechneten Kosten bei 0,3 Mio. €;

1 Mio. € wurden im Nachtrag zum Haushalt 2023 als Ertrag eingebracht und entlasten somit mittelbar die Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Landschaftsumlage.

Zudem stellen die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen. Das Land NRW stellt mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von 5 Mrd. € zur Verfügung. Davon entfallen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Mio. €, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Nicht nur die Energiepreise, sondern die Verbraucherpreise insgesamt sind als Folge des anhaltenden russischen Angriffskrieges so stark gestiegen wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund kam es in 2023 zu einer Tarifeinigung im öffentlichen Dienst, die Gehaltserhöhungen von mehr als 11 % vorsahen.

Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung und wurde vom LVR ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 % über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte führt so beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Mio. € ab 2024.

8.2 Schulträgeraufgaben

8.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (+14,7 %) und Sprache (Sekundarstufe I, +16,9 %). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bereits seit dem Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 fortgesetzt haben und erwartungsgemäß weiter fortsetzen werden, ist bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030“ eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und durch die politische Vertretung beschlossen (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben. Die Verwaltung hat vier Regionen im Rheinland identifiziert, in denen Schulraum für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geschaffen werden muss. Die politische Vertretung wurde im September 2023 über den aktuel-

len Sachstand der vier regionalen Zielplanungen in Kenntnis gesetzt (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 15/1738). Die regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der gesetzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusionsfördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler*innenzahlen steht die Verwaltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, sogenannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler*innenzahlen, auch durch „Rückkehrer“ aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend benötigte Ausweichoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungsvorhaben. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte und belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

8.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes

Mit dem am 10.09.2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (Ga-FöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt nach wie vor nicht vor. Der Betreuungsanspruch von acht Stunden an allen fünf Schultagen besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit, die Schließung der Schulen soll dabei auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll u.a. sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

In der Folge ist der LVR als Schulträger direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. An fast allen LVR-Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR folglich nicht oder nur teilweise geschaffen und werden sich selbst an den gebundenen Ganztagschulen noch einmal deutlich verändern. Die Inanspruchnahme adäquater Ganztagsangebote für alle Schüler*innen an den Förderschulen des LVR wird zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar. Die momentane Situation an den LVR-Förderschulen mit einem offenen Ganztagsangebot verdeutlicht bereits jetzt die derzeitige Problematik der u.a. nicht auskömmlichen Finanzierung des Ganztages und des ebenso akut herrschenden pädagogischen Fachkräftemangels.

So bietet der LVR aktuell an acht seiner Förderschulen ein offenes Ganztagsangebot an. Die eigentliche Betreuung vor Ort in den Schulen erfolgt durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege. Diese beklagen eine deutlich nicht mehr auskömmliche Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren. Die Offene Ganztagschule (OGS) wird hierbei zum Teil durch das Land und zum Teil durch pflichtige und ergänzende Leistungen des LVR als Schulträger finanziert.

Die derzeitigen Träger der OGS an den LVR-Förderschulen haben der Verwaltung gegenüber bekundet, unter den momentanen Bedingungen nicht mehr als Kooperationspartner zur Verfügung stehen zu können – ein Träger hat bereits gekündigt. Es besteht das Risiko, dass ein Großteil der OGS-Angebote an den LVR-Förderschulen ab dem Schuljahr 2024/2025 nicht fortgeführt werden kann. Das Land NRW hat bereits mehrfach signalisiert, keine Erhöhung

oberhalb der im Rahmen der Erlasslage zugesicherten, jährlich dreiprozentigen Dynamisierung vorzunehmen. Der LVR prüft fortlaufend alle Möglichkeiten, um Kosten zu begrenzen.

8.2.3 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.000 Schüler*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 25 %, von 1.260 auf etwa 1.600 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schülerzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Linienplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Die verbliebenen Unternehmen sind sich dieser Marktsituation bewusst und legen teilweise Angebote mit Steigerungen um 300% gegenüber dem Schätzpreis der Verwaltung vor.

Aus den oben genannten Gründen konnten im Rahmen der EU-Ausschreibung und der nachfolgenden Zweitplanung für das Schuljahr 2023/2024 nicht alle Linien vergeben werden. Einige Linien erhielten keine Angebote, während bei anderen die Angebote so hochpreisig waren, dass sie aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit zurückgewiesen werden mussten. Auch in weiteren Ausschreibungsrunden konnten die Linien nur sukzessive vergeben werden, da die vorliegenden Angebote weiterhin wegen Unwirtschaftlichkeit nicht beauftragt werden konnten. Eine Entspannung des Marktes ist derzeit noch nicht absehbar, sodass die Kosten für die Durchführung des Schülerspezialverkehrs weiter steigen werden. Der LVR prüft alle Möglichkeiten, die Kosten zu begrenzen, um die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

8.2.4 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben, entfallen.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten ist in die Entscheidung der Verwaltung,

an allen 21 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Angebot eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis gemäß § 124 SGB V bei der zuständigen ARGE Heilmittelzulassung NRW zu beantragen, eingeflossen. Durch die Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis kann die therapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen zu den nunmehr bundeseinheitlichen Sätzen mit den Kassen abgerechnet und damit mittel- bis langfristig sichergestellt werden. Bis zum 31.12.2023 konnten acht von 21 Standorten eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis erhalten.

Der LVR schöpft mit seinem Vorgehen alle Möglichkeiten zur Abrechnung der von ihm (vor-)finanzierten therapeutischen Leistungen aus, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

8.2.5 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2022 über die Vorlage Nr. 15/801 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung des MEP ist es, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen und unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen zu schaffen.

2021 wurde der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt. Infolgedessen wurden zunächst 1.673 sozial benachteiligte Schüler*innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Beauftragt und finanziert durch das Land kam die Ausrüstung aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten hinzu. In 2022 erfolgte dann die Beschaffung digitaler Endgeräte für alle Schüler*innen der Förderschulen. Die Auslieferung der ca. 7.500 weiteren Endgeräten konnte zu ca. 70 % in 2023 erfolgen und wird 2024 abgeschlossen. Schüler*innen mit einer Sehbehinderung wurden bedarfsgerecht mit Laptops ausgestattet.

2023 wurde auch mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln in allen Klassen- und Fachräumen) begonnen. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem Digitalpakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen. Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule (Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc.) entsprechend digital ausgestattet – teilweise mit LVR-eigenen Mitteln.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden (Stichwort Digitalpakt 2.0), die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden.

Ein Risiko besteht allerdings weiterhin hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Hier wird dauerhaft erheblicher Aufwand entstehen. Perspektivisch bedarf es dringend einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch die Digitalisierung umfassen muss und die zusätzlichen Kosten der Schulträger auffängt. Ausweislich entsprechender Gespräche zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden ist diese schon seit Langem angekündigte Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten, sodass eine Kompensation des finanziellen Risikos weiter ausbleiben wird.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Auf Anregung der Schulen haben das LVR-Dezernat 5 und das LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) im LVR-Dezernat 9 das Projekt „Lernen in der digitalen

Welt – Förderschule der Zukunft“ gestartet. Ziel des Projektes ist es, gemeinsam mit Lehrer*innen und weiteren Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und ihre optimale didaktisch-pädagogische Nutzung zu erarbeiten.

8.3 Soziales Entschädigungsrecht

8.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV

Das neue Sozialgesetzbuch SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag NRW mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des SGB XIV und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ das „Ausführungsgesetz SGB XIV NRW – AG SGB XIV NRW“ beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Aufgabe zur Umsetzung des SGB XIV auf die Landschaftsverbände übertragen, nachdem die Aufgaben nach „altem Recht“ bereits durch die Landschaftsverbände wahrgenommen wurden.

Mit der erneuten Aufgabenübertragung geht einher, dass die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2024 auch die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Schädigern betreiben. Diese Aufgabe war vorher noch vom Land NRW wahrgenommen worden.

Das Gesetz regelt auch den notwendigen Belastungsausgleich, wobei die Landschaftsverbände für die Jahre 2024 bis 2026 pauschalierte Abschlagszahlungen erhalten werden. In 2027 wird der Belastungsausgleich für die Vergangenheit (auch hinsichtlich vor dem Inkrafttreten des SGB XIV entstandener Aufwände) evaluiert und für die Zukunft neu festgelegt.

Aufgrund der vor allem zu Beginn des Jahres 2024 noch fehlenden Funktionalitäten in der Fachanwendung und der damit verbundenen Notwendigkeit, auch weiterhin Personal für Entwicklungsarbeiten, sowie der Umsetzung eines neuen, noch nicht vertrauten Gesetzes abzustellen, muss mit qualitativen Einbußen und zeitlichen Verzögerungen durch erhöhten Bearbeitungsaufwand gerechnet werden.

Seit Beginn der Impfungen gegen das COVID-19-Virus in 2021 erreichen den LVR-Fachbereich „Soziale Entschädigung“ Anträge gem. § 24 SGB XIV, die Impfschäden betreffen. In den Jahren davor lag die jahresdurchschnittliche Antragszahl bei 20, in den Jahren 2021 bis 2023 sind 1.076 Anträge eingegangen. Diese exponentielle Zunahme stellt den Fachbereich vor Herausforderungen, da das zur Verfügung stehende Personal zur Bearbeitung der Anträge bisher nicht in gleichem Maße mitgewachsen ist. Vor allem im Bereich des Medizinischen Dienstes stehen die Gutachter*innen an der Belastungsgrenze, da die Auswertung der medizinischen Unterlagen in Einzelfällen sehr zeitaufwändig ist und umfangreiche Auswertungen vorgenommen werden müssen.

8.3.2 Entschädigungen von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 hatten die Antragszahlen zum Verdienstaussfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Im

Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende Dezember 2023 auf knapp über 500.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in den Jahren 2020 und 2021 massiv ausweiten müssen. Es wurden zwei neue Abteilungen mit rund 130 Mitarbeitenden geschaffen. Zum Ende des Jahres 2023 konnte ein Erledigungsstand von ca. 85 % der eingegangenen Anträge erreicht werden. Es wurde daher mit Blick auf die abklingende pandemische Lage vorsichtig damit begonnen, die beiden Abteilungen personell zurückzubauen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

Im Februar 2023 sind die maßgeblichen Corona-Schutzmaßnahmen weggefallen und damit auch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfällen nach dem IfSG. Es ist daher mit einem langsamen Auslaufen dieser Aufgabenstellung zu rechnen. Allerdings können Anträge nach § 56 IfSG innerhalb von 2 Jahren gestellt werden, so dass noch bis Anfang 2025 entsprechende Anträge eingehen werden.

Den für die IfSG-Antragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeitenden soll, sofern möglich, eine dauerhafte Perspektive beim LVR angeboten werden. So absolvieren ein Teil der Mitarbeitenden den Verwaltungslehrgang II. Auch das Programm für Quereinsteigende soll für die hier Beschäftigten genutzt werden. Dies stellt in Zeiten des Fachkräftemangels eine große Chance für den LVR als Arbeitgeber dar.

9 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie-Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit rheinlandweit 1.721 Plätzen in besonderen Wohnformen und 759 Kundinnen und Kunden, die im Rahmen des Wohnens in eigener Wohnform bzw. des ambulant betreuten Wohnens begleitet werden. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

9.1 Klinikbetrieb

9.1.1 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken negativ tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen (s. Vorlage 13/785). Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt. Der ursprüngliche GFP, dessen 52 Maßnahmen auf Grundlage der einzelnen Zielplanungen der LVR-Kliniken zu einem Gesamtprogramm zusammengefasst wurden, umfasste ein Kostenvolumen in Höhe von rund 492 Mio. €. Die Prognose auf die erwartete Schlussabrechnungssumme über das Gesamtprogramm liegt laut fortgeschriebenem GFP derzeit bei rund 514 Mio. €. Bisher wurden mit den Kliniken Kosten in Höhe von rund 430 Mio. € abgerechnet. Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. € im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde mit LA-Vorlage Nr. 14/3312 für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. € aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. € finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet. Die im Brandschutzsanierungsprogramm aufgeführten und nach Jahren priorisierten Brandschutzmaßnahmen sollen innerhalb des Zeitplanes (2019 - 2025) und entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden. Die generelle, auch anteilige Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen aus diesem Trägerzuschuss endet mit Ablauf des Jahres 2026. Es ist bei Auflage des Brandschutzsanierungsprogramms vereinbart worden, dass die LVR-Kliniken zukünftig Vorsorge entsprechend ihrer Möglichkeiten treffen.

Vor dem Hintergrund der in 2021 und insbesondere in 2022 stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests (Vorlage 15/1361) die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde zwischenzeitlich beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch acht weitere Maßnahmen. Das Gesamtkostenvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich nach aktuellem Planungsstand auf rund 160 Mio. €. Es ist jedoch mit einer sehr dynamischen Kostenentwicklung und daher mit Kostensteigerungen in Höhe von weiteren 24 Mio. € für diese Maßnahmen zu rechnen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden.

Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken der enorme

Anstieg der Energiepreise dar. Vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen für Energieprodukte wurde die aktuelle Situation der LVR-Kliniken in Bezug auf die Beschaffung von Strom und Heizwärme in der Vorlage Nr. 15/944 ausführlich beschrieben. Der erhebliche Anstieg der Preise für Energieprodukte stellt bundesweit alle Krankenhäuser vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Aufgrund des fortdauernden Krieges in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Monaten weiter fortsetzen, ggf. sogar noch verschärfen wird.

Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird zusätzlich belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die sich bereits in den Tarifforderungen 2022 ankündigten und in den Tarifabschlüssen 2023 für den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu kleinen Teilen in die Budgets für das Jahr 2023 einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser wurden Mitte Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremse-Gesetz sowie dem Strompreisbremse-Gesetz wurden einerseits die Energiepreise für Krankenhäuser analog den Regelungen für industrielle Großverbraucher für 70 % der Verbrauchsmenge gedeckelt. Zudem wurde ein Ausgleichsfonds im Umfang von rd. 6 Mrd. € bundesweit gebildet, aus dem die Krankenhäuser einen pauschalen Ausgleich mittelbarer Kostensteigerungen durch die Energiepreisanstiege (rd. 4 Mrd. €) sowie einen krankenhaushausindividuellen Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen erhalten können (rd. 2 Mrd. €).

Von den pauschalen Ausgleichszahlungen haben die LVR-Kliniken in 2023 (teilweise auch mit Wirkung für 2022 und 2024) mit ca. 30 Mio. € profitiert. Die Energiepreisbremse hat Entlastung i.H.v. etwa 4 Mio. € geschaffen. Unter diesen Bedingungen konnte das Jahr 2023 besser als zwischenzeitlich erwartet abgeschlossen werden. Die Energiepreisbremsen und Ausgleichszahlungen laufen mit dem Jahr 2024 allerdings überwiegend aus. Deswegen ist trotz umfänglicher Maßnahmen zur Gegensteuerung weiterhin mit defizitären Ergebnissen zu rechnen.

9.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbereiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger*in medizinische Leistungen

aus den Gebieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemeinchirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminuten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient*innen sich auf eine möglichst hohe Expertise verlassen können.

Mit der Umsetzung des neuen Krankenhausplanes geht jedoch ein hoher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Krankenhäusern einher, der auch für die LVR-Kliniken einen immensen Organisationsaufwand bedeutet.

Auf Bundesebene wird derzeit – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen Krankenhausplanung NRW – an einer Krankenhausfinanzierungsreform gearbeitet. Ziel ist es, bundesweit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurichten.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhausplanung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was u.a. ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

9.1.3 Coronabedingte Risiken

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen. Trotz des Wegfalls der Hygiene- und Schutzmaßnahmen verbleibt das Risiko einer Corona-Ansteckung für Patient*innen und das Klinikpersonal weiterhin bestehen. Insbesondere in Krankheitswellen sind die Ausfallquoten außergewöhnlich hoch, sodass es phasenweise zu Leistungseinschränkungen durch erkrankungsbedingte Personalausfälle kommen kann.

Die Leistungserbringung ist daher weiterhin eingeschränkt, und einige LVR-Kliniken können ihre Kapazitäten weiterhin nicht voll auslasten. Daher können weiterhin Erlösverluste infolge reduzierter Leistungen durch Krankheitswellen entstehen.

9.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind den Krankenkassen und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu übermitteln sowie in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 vor, dass die Mindestvorgaben in den Jahren 2022 und 2023 zu 90 %, in den Jahren 2024 und 2025 zu 95 % und ab 2026 vollständig erreicht sein müssen. Ab 2026 werden Unterschreitungen der Richtlinie sanktioniert. Zur Erfüllung genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen. Auch im Jahr 2023 mussten deswegen bereits erste Kliniken in einzelnen Quartalen, einzelnen Berufsgruppen und an einzelnen Standorten Nichterfüllung melden.

Aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ergibt sich ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Leistungsumfangs.

9.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad“ in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 % der voll- und teilstationären Rechnungsbeträge belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. € aufgelegt. Die Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund“ wurde im März 2021 beschlossen. Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 20 Mio. € beantragt, von denen rund 18 Mio. € bewilligt wurden.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Ein definierter Anteil an Investitionen in die IT-Sicherheit ist Voraussetzung für jede Förderung, was große Projekte im Rechenzentrum erst finanzierbar macht. Gleichzeitig fördert das Gesetz durchgängige digitale Prozesse, so dass die klinischen Prozesse nun lückenlos digital abgebildet werden können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit („Curamenta“), die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt und deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Von diesem Angebot profitieren auch die Patient*innen, deren Angehörige sowie alle am Prozess beteiligten internen und externen Behandler*innen. Digitale Aufnahme- und Entlassprozesse erleichtern den Übergang aus dem Alltag in die Klinik und wieder zurück. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist allerdings der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig. Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb der Kliniken werden von 20 Mio. EUR (2020) auf voraussichtlich 25 Mio. € im Jahr 2023 und nach Abschluss aller Projekte auf 27 Mio. € ab 2025 ansteigen. Die Refinanzierung dieses Kostenaufwuchses ist bislang nur marginal über das KHZG vorgesehen und wird die Kliniken unmittelbar belasten.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der seit 2020 aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software bereits überdurchschnittlich gestiegen. Derzeit muss von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden.

9.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Die Jahre 2021 und 2022 waren wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation des LVR-Verbund HPH weitere Optimierungen im Binnensystem geplant und mit der Verbundzentrale abgestimmt, welche im Jahr 2023 umgesetzt wurden.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte Umstellung II konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems zu klären. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2023 wurden die Rahmenfachkonzepte fertiggestellt, welche als Grundlage für die Erstellung der geforderten einrichtungsspezifischen Fachkonzepte dienen.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Die Umsetzung des BTHG erfordert eine Überprüfung und ggf. Neuorganisation fachlicher Prozesse, Strukturen und Abläufe. Während die Verwaltungsbereiche und Verwaltungsabläufe des LVR-Verbund HPH bereits auf den Betrieb und die Verwaltung dezentraler, sozialräumlich integrierter Wohn- und Assistenzangebote im Sinne des BTHG zugeschnitten sind, stehen in den LVR-Kliniken entsprechende personelle und sachliche Ressourcen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird eine Fusion des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken zu einem gemeinsamen LVR-Teilhabeunternehmen beschlossen. Zur Klärung, ob und wie die Bildung eines solchen LVR-Teilhabeunternehmens fachlich und organisatorisch sinnvoll ist, wurde im Jahr 2023 die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch eine externe Organisationsberatung seitens des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH politisch beschlossen. Diese Begutachtung wurde in 2023 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des LVR-Verbund HPH, der Abteilungen für Soziale Rehabilitation und der LVR-Zentralverwaltung, vorbereitet.

Die Corona-Pandemie hat gesamtgesellschaftlich und in der Berichterstattung an Brisanz und Relevanz verloren. Die Regelungen der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in Einrichtungen“ des Landes NRW wurden im April 2023 ohne Verlängerung beendet. Zwar kam es auch weiterhin zu vereinzelt Infektionsgeschehen, nicht jedoch zu nennenswerten pandemischen Ausbrüchen.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH zu besetzen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ebenfalls von wesentlichen Energiekostensteigerungen betroffen sind, profitieren nicht von einem Ausgleichsfonds, wie er für den Krankenhausbereich gebildet wurde. Hier wird ein Ausgleich über den Kostenträger LVR erwartet, der wiederum Unterstützung beim Land beantragt hat. Die hohen Energiekosten werden in den nächsten Jahren weiterhin präsent sein und finanzielle Risiken darstellen.

10 Weitere Chancen und Risiken

10.1 Kultur

10.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

In 2023 haben sich die Besucherzahlen in den LVR-Museen nach den schwierigen Pandemie-Jahren stabilisiert, so dass im Vergleich zu 2022 eine Steigerung zu verzeichnen war. Besonders Zuspruch fanden die Veranstaltungen wie die Sonderausstellungen.

Der 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds, über den Kindergärten und Schulen die Übernahme der Fahrtkosten zu den LVR- und Netzwerk-Museen beantragen können, traf auf außerordentlich positive Resonanz. Für 2024 wurden die Mittel für den LVR-Mobilitätsfonds auf politischen Beschluss daher aufgestockt.

Weiterhin kritisch bleibt es, für die LVR-Museen bzw. die Rheinland Kultur GmbH als Vertragspartner, freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote zu gewinnen bzw. zu halten. In Folge kann die Nachfrage nach Führungen, Workshops etc. teilweise nicht bedient werden, so dass der Bildungsauftrag der Museen gefährdet ist.

Das Thema Nachhaltigkeit gewann 2023 an Intensität. Ein dezernatsinterner Arbeitskreis dokumentierte alle laufenden Aktivitäten der LVR-Museen sowie der Kulturdienststellen; darüber hinaus ist eine gemeinsame digitale Plattform „kultur-klima“ online angelaufen, die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Kultur und Wissenschaft gefördert und von LVR und LWL gemeinsam betrieben wird. Mithilfe dieser Plattform können Museen, Theater, soziokulturelle Zentren und Künstler*innen und Kulturschaffende zentrale Informationen, Möglichkeiten der Vernetzung und Förderung rund um das Thema Energie abrufen.

10.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Die Nachfrage nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit steigenden Zinssätze führen zwar zu wachsenden Erträgen aus Stiftungsvermögen, jedoch werden sie gegenwärtig durch die Inflation nivelliert. Zunehmend erkennbar ist bei den Netzwerkprojekten, dass die Zuwendungen des Projektbeteiligten insgesamt nicht

(mehr) auskömmlich sind, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Potenziell notwendige Anhebungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der angespannten Finanzlage eine Belastung dar.

10.1.3 LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand kann eine Eröffnung des Hauses frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2028 erfolgen; ein aktualisierter Rahmenterminplan sowie eine aktualisierte Kostenprognose für die Baumaßnahme wird seitens der Stadt Köln voraussichtlich im Oktober 2024 dem Rat der Stadt Köln vorgelegt. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird derzeit ein Konzept für einen Interimsbetrieb umgesetzt.

10.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die - nach anderthalb Jahren Wirksamkeit - hinsichtlich der damit verbundenen Mehraufwände kritisch bewertet werden. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt zu vielfachen Nachfragen seitens der Vollzugsbehörden und damit zu erhöhtem Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Die erhöhte Anzahl der Beratungsanfragen ist insbesondere im Bereich der Baudenkmalpflege festzustellen, in dem unter anderem auch ein sich verstärkender individualisierter Vollzug des Gesetzes durch die Unteren Denkmalbehörden zu konstatieren ist, was zu deutlichem Mehraufwand führt.

Auch die neu ins DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie führen nach wie vor zu einem erhöhten Beratungsbedarf. Insgesamt sind die Beratungen auch komplexer geworden, wie sich anhand der Kennzahlenerfassung des Stundenaufwandes für Beratungen ablesen lässt.

Weil das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) verstärkt auf die rechtskonforme Einhaltung der Verfahren sowie die Rollen- und Aufgabenverteilung gem. DSchG NRW achtet, führt dies zu Unmut bei Kommunen, Eigentümerschaft und ehrenamtlich Engagierten. Insbesondere Vereine und die interessierte Öffentlichkeit erwarten vom LVR-ADR ein deutlich stärkeres eigenes Engagement zum Wohle der Denkmäler. Hieraus erwächst ein sehr großer Aufwand zur Bearbeitung von Nachfragen und Beschwerden. Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden.

Hinzu kommen neue, verkürzte Bearbeitungsfristen, die zu einer zunehmend eskalierenden Situation im Sinne der Überforderung der zuständigen Mitarbeitenden führt, so dass die Bearbeitungskapazitäten auf bestimmte Planungen und Vorhaben konzentriert werden müssen.

Dadurch kann die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nur noch zum Teil gewährleistet werden. Dies hat wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung, führt zu einem Schwinden an Akzeptanz und Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmal-schutz.

Um dem entgegenzuwirken und gleichzeitig einen angemessenen Umgang mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen zu finden, wird den Kommunen für bestimmte erlaubnis-pflichtige Baumaßnahmen (z. B. Eingriffe von geringer Tiefe, wie Glasfaserverlegung) ange-boten, das Benehmen gem. DSchG NRW zeitlich befristet (2 Jahre) ohne Einzelfallprüfung durch das LVR-ABR herzustellen (sog. erweitertes Benehmen).

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfach-amt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind.

10.2 Gebäudewirtschaft

10.2.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversamm-lung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662). Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leich-lingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund feh-lender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Durchführungsbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneu-baus am Standort in Langenfeld erfolgte unmittelbar durch die LVR-Gremien (s. öffentliche Vorlage Nr. 15/1421/1).

Wie im Lagebericht 2021 angekündigt, zieht der LVR im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen aus den Starkregen-Ereignissen von Juli 2021. So wurde zum Beispiel bei der Aktualisierung der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens, die im Mai 2022 politisch beschlossen wurde, auch die planerische Berücksichtigung der spürbaren Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Extremwetterereignissen berücksichtigt. Bereits in der Bedarfsplanung soll eine Risikoanalyse in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse und Extremwetterereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Sturm, Hochwas-ser etc., durchgeführt werden. Wenn in der Risikoanalyse notwendige Schutzmaßnahmen er-mittelt werden, sind diese in der weiteren Planung umzusetzen.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten konnten durch den landesseitig geschaf-fenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtig-ten gehört, weitgehend gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungs-seitig eingeleitet. Der entsprechende Förderbescheid mit einem Volumen von rund 76 Mio. € wurde dem LVR Anfang September 2023 überreicht.

Es bestehen finanzielle Risiken im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen und zeitliche Risiken im Hinblick auf mögliche Projektverzögerungen, auch infolge von Materialliefereng-pässen oder nicht auskömmlicher Personalressourcen bei den ausführenden Unternehmen. Der LVR begegnet diesen Risiken mit einem engmaschigen Bauprojekt- und Kostencontrolling

und berichtet regelmäßig in den Gremiensitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland.

10.2.2 Baupreisentwicklung

Die Baupreisindizes dokumentieren eingetretene Baupreisentwicklungen und sind daher auch wichtige Indikatoren zur Prognose der Preisentwicklungen zukünftiger Bauprojekte. Sie werden im LVR fortlaufend analysiert und fließen in die Kostenplanungen zukünftiger Projekte maßgeblich ein.

Nach den durch weltweite Krisen geprägten Jahren 2020 bis 2022 hat sich der Baupreisanstieg in 2023 deutlich verlangsamt (siehe Baupreisindex für Nichtwohngebäude /DESTATIS). Während die Indexentwicklung z.B. für Bürogebäude vom vierten Quartal 2021 zum vierten Quartal 2022 noch 17,84 % betrug, wurden für die Baupreissteigerung vom vierten Quartal 2022 zum vierten Quartal 2023 noch relativ moderate 4,33 % dokumentiert.

Die ungewöhnlich hohen Inflationsraten und mehrere Leitzinsanhebungen durch die europäische Zentralbank führten in 2023 real zu geringeren Auftragseingängen im Bauhauptgewerbe. Der Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau führte zu einer Abflachung der Baupreissteigerungskurve. Jedoch verläuft diese Entwicklung nicht einheitlich für alle Bau- und Planungsleistungen, sodass z.B. die Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik hier ausdrücklich nicht tangiert sind.

Vielfältige Unterbrechungen bzw. Störungen in komplexen, globalen Lieferketten waren weiterhin anhaltend und stell(t)en auch die Produzenten von Baustoffen und -teilen vor schwer zu kalkulierende Risiken. Geopolitische Spannungen und Krisen, Handelsbarrieren, Insolvenzen, Cyberangriffe, Verstöße gegen Nachhaltigkeitsgrundsätze, hohe Rohstoff- und Energiepreise etc. wirk(t)en sich somit letztendlich sowohl auf private wie auch öffentliche Bauvorhaben aus.

Die energiepolitische Situation der Bundesrepublik war gegenüber den Vorjahren zwar entspannter, trotzdem befanden sich die Energiepreise in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies spiegelte sich unter anderem in den Preisen für energieintensive Produkte des Bausektors wieder (z.B. Beton-, Metall-, Glas-, Keramik-, Bitumenproduktion).

Auch für das Jahr 2023 und die Folgejahre zeichnet sich in der deutschen Baubranche ein erheblicher Fachkräftemangel ab, der infolge von Kapazitätsengpässen auch die Angebotsseite kostentreibend beeinflussen wird.

Auch diese schwer kalkulierbaren Problematiken wirken sich auf Preissteigerungen in Hochbau-, Technik- und Instandhaltungsmaßnahmen des LVR aus. Der LVR begegnet diesen Risiken, indem die Entwicklungen in den dargestellten Bereichen laufend beobachtet und für LVR-eigene Bau- und Sanierungsprojekte analysiert und mitkalkuliert werden.

10.2.3 Energiepreisentwicklung

Im Lagebericht 2022 wurde bereits auf die deutlich gestiegenen Strom- und Erdgaspreise, bedingt durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der damit gedrosselten Lieferung des Erdgases aus Russland hingewiesen. Die hieraus resultierend sehr hohen Preise für 2023 wurden mithilfe der Energiepreisbremsen als Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung abgefedert. Dennoch ist die Tendenz steigend, nicht zuletzt durch die politischen Vorgaben, z.B. in Form der CO₂-Abgaben und den deutlich ansteigenden Netzentgelten, bedingt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische

Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2023 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein aufseiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die Versorgung des LVR.

Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung sowie die Einführung neuer Energieeigennutzungsmodelle eine langfristige Strategie sein.

10.2.4 Klimaschutz

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR, da die Gebäudeenergieverbräuche den größten Anteil an Treibhausgasemissionen des LVR ausmachen.

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass energetische Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern.

Kurzfristige Versorgungsengpässe können durchaus in absehbarer Zeit dazu führen, dass es zu einer temporären Phase der Verknappung sowohl von regenerativen als auch fossilen Energieträgern auf den Energiemärkten kommen kann. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher*innen, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zur allgemeinen Energie-Versorgungssicherheit beizutragen. Die damit einhergehende Reduzierung von Treibhausgasen ist hierbei als klimaförderlich zu betrachten. Daher hat der LVR im August 2022 Sofortmaßnahmen zur Energie-Einsparung für alle Gebäude eingeleitet und umgesetzt (z. B. Reduzierung der Gebäudebeleuchtung, Senkung der Raumtemperatur, teilweise Abschaltung der Warmwasserbereitung usw.), die auch in 2023 fortgeführt wurden.

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO₂-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO₂ betrug für das Jahr 2021 25 € und wurde seitdem schrittweise angehoben. Aktuell liegt der Preis seit dem 1. Januar 2024 bei 45 € pro Tonne und wird 2025 auf 55 € erhöht.

Die jährlich ansteigende CO₂-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept

erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO₂-Emissionen enthält. Dem ging schon im Jahre 2008 die freiwillige Bereitschaft voraus, die Nachhaltigkeit im LVR in dem Maße zu fördern, dass der Ökostrom-Einkauf via Beschluss für den ganzen LVR verbindlich gemacht wurde. Im Jahr 2023 schließlich wurde die bisher umfangreichste, alle Liegenschaften des LVR umfassende Treibhausgasbilanzierung für das Basisjahr 2019 mit Prognosen zu Einsparungen und Einsparungsziele bis 2045 erstellt. Besonderer Fokus liegt vor allem im Bereich Gebäudeenergie und hier insbesondere beim Heizen, aber auch im Bereich der Mitarbeitendenmobilität.

Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte, der Pressemeldungen und weiterer Formate regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Derzeit erfolgt der Aufbau eines Messstellenbetriebes in den LVR-Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens, der 2024 weitestgehend abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von mobilem Arbeiten können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

10.3 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

10.3.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter;
- Geschlecht und geschlechtliche Identität;
- Sexuelle Orientierung und Identität;
- Behinderung;
- Ethnische Herkunft und Nationalität;
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V.“ das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

10.3.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf“) zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (Federführung MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

11 Chancen und Risiken der übrigen Aufgabenbereiche

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

11.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 % an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“. Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 % an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe hervorge-

gangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

11.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 aufgrund des Jahresfehlbetrags einen Großteil ihres Eigenkapitals aufgebraucht. In Anbetracht der aktuellen Umsatzentwicklungen im Jahr 2024 wird entgegen der Planung für 2024 ein leicht positives Ergebnis erwartet.

Bedeutsame Risiken bestehen insbesondere im Personalbereich. Der Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung aber auch die Kostenentwicklungen aufgrund gestiegener Inflation und der anhaltenden Ukraine-Krise sind die Herausforderungen der kommenden Jahre, für die es gilt, Lösungen zu finden. Das damit einhergehende Risiko die vertraglich festgelegten Dienstleistungen nicht mehr erbringen zu können, ist hoch.

Die Gesellschaft sieht durchaus eine Chance, dass die Entscheidungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft für hoheitliche Bereiche, welche im Wesentlichen zur aktuellen Eigenkapitalsituation beigetragen haben, im Sinne des Unternehmens eine rechtliche Klärung erfahren. Dies hätte einen unmittelbaren positiven Effekt auf die Eigenkapitalstruktur.

11.3 LVR-InfoKom

Der LVR hat zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung auf die wie-Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom ausgelagert.

Die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungs- und Geschäftsprozessen, mit denen der LVR den Herausforderungen des demografischen Wandels aber auch neuen gesetzlichen Anforderungen begegnet, ist für LVR-InfoKom Chance und Herausforderung zugleich.

Die wachsende Bedrohungslage durch Cyber-Angriffe erzeugt nach Einschätzung der Experten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein steigendes Risiko für Ausfälle oder Datenverluste. Schäden durch Cyber-Angriffe auf professionell betriebene IT-Infrastrukturen im industriellen Bereich in den letzten Jahren zeigen, dass die Bedrohungslage sich weiter verschärft und mit verstärkten Angriffen gerechnet werden muss. Hier ist auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu verweisen. Den Angriffen wirkt LVR-InfoKom durch permanente System- und Anwendersicherungen sowie einem umfangreichen Spam- und Virenschutz entgegen.

Maßgeblich für die Erfüllung der Aufgaben ist die Ausstattung mit qualifiziertem Personal. Unter Berücksichtigung der Verknappung von Arbeitskräften stellt dabei insbesondere die Gewinnung von qualifizierten IT-Personal eine erhebliche Herausforderung dar. Dieser wird mit Unterstützung des LVR, der bereits vielfältige personalpolitische Instrumente und Maßnahmen zur Personalgewinnung etabliert hat, begegnet. Alternativ müssten vermehrt Beraterverträge abgeschlossen werden, was zu höheren Aufwendungen und einem Know-How-Verlust führen würde.

11.4 Bauen für Menschen GmbH

Für die Bauen für Menschen GmbH (BfM) resultiert ein Risiko aus dem CO₂-Emissionshandel. Während im Sektor Gebäude aktuell nur ca. 30 € pro Tonne CO₂ fällig sind, rechnen Experten mit bis zu 300 € in wenigen Jahren, wenn an die Stelle der heutigen CO₂-Steuer ein Preis tritt, der sich an einer Börse für CO₂-Zertifikate bildet. Die BfM wirkt diesem Risiko entgegen, indem langfristig der Gebäudebestand energetisch saniert wird, um den CO₂-Ausstoß zu senken.

Grundsätzliche Risiken bestehen für die BfM darin, dass Mietverträge ablaufen oder gekündigt werden. Daher ist es das Bestreben der BfM, möglichst langfristige Verträge abzuschließen und Leerstände zu vermeiden, um Sicherheit für die Ertragslage zu gewährleisten. Aktuell wird dieses Risiko jedoch als gering erachtet, da sich die Wohnungsnachfrage auf einem sehr hohen Niveau befindet und aufgrund der aktuellen Marktlage eine allgemeine Zurückhaltung im Wohnungsbausektor zu beobachten ist.

Aufgrund von zuletzt abgeschlossenen Volltilgungsdarlehen und durch die Bildung von Bausparguthaben werden die negativen Auswirkungen von möglichen Zinsänderungen (bezogen auf den bestehenden Immobilienbestand) als geringes Risiko erachtet. Für die Neubautätigkeit ist das Risiko weiter steigender Zinsen allerdings ein erheblicher Einflussfaktor.

11.5 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die Gebäude und Räumlichkeiten, in denen die Betreuungsangebote der LVR-Jugendhilfe Rheinland (LVR-JHR) stattfinden, sind insgesamt gesehen in einem gebrauchsfähigen, aber weitgehend sanierungsbedürftigen Zustand; die Kosten für den Bauunterhalt belasten das laufende wirtschaftliche Ergebnis enorm. Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Leistungsangebotes der LVR-JHR wurde zur Modernisierung der dafür erforderlichen Gebäudekomplexe eine Ziel- und Liegenschaftsplanung, zu deren Finanzierung auch auf Trägerzuschüsse zurückgegriffen wird, im Oktober 2017 beschlossen. Risiken für die LVR-JHR ergeben sich insbesondere aus der Umsetzung der beschlossenen Planung. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf den Anstieg des Baupreisindex sowie auf die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen. Aufgrund der drastischen Verteuerung der Baumaßnahmen wurde beschlossen, neue Planungsüberlegungen für den Campus Solingen anzustellen. In den Gremien 2023 wurde eine entsprechende Anpassung der Gebäudezielplanung unter dem besonderen Fokus der Agilität und einer veränderten Finanzierung beschlossen.

Ein weiteres Risiko ist der wachsende Fachkräftemangel, der sich auch in den kommenden Jahren in der LVR-JHR deutlich bemerkbar machen wird. Aufgrund des Arbeitskräftemangels ist zu befürchten, dass dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Angebote haben kann, da nicht immer das geeignete Personal eingestellt werden kann. Darüber hinaus wird es aufgrund der Prospektivität bei Entgeltverhandlungen zunehmend schwieriger, Tarifsteigerungen auskömmlich zu vereinbaren.

12 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist eine Verantwortlichkeit, zu der sich der LVR als Umlageverband mit Nachdruck bekennt. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung bleiben nach wie vor die finanzwirtschaftlichen Leitziele des LVR, so dass die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering bleiben.

Aus diesem Grund hat der LVR mit einem Nachtragshaushalt auf die positive Entwicklung des Steueraufkommens in der betreffenden Referenzperiode reagiert und den ursprünglich für 2023 beschlossenen Umlagesatz von 16,65 % auf 15,30 % reduziert. Mit der zusätzlichen Veranschlagung eines Planfehlbetrages von 15,7 Mio. € wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Landschaftsumlage finanziell deutlich entlastet.

Die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre scheint sich jedoch nicht weiter fortzusetzen. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2024 werden die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich geringer ausfallen als in der Herbst-Steuerschätzung 2023 unterstellt. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. € zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2024 geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2024 von einer lediglich moderaten konjunkturellen Erholung aus.

Auf die kommunale Ebene entfällt hierbei ein vergleichsweise geringer Anteil der prognostizierten Steuermindereinnahmen von knapp 6 Mrd. € im Zeitraum von 2024 bis 2028. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2024 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Für die Länderebene ist die Mai-Steuerschätzung hingegen deutlich nachteiliger ausgefallen als für die Kommunen, so dass das Land NRW in 2024 mit erheblichen Steuermindereinnahmen rechnen muss. Infolgedessen hat die Landesregierungen einen Nachtragshaushalt für 2024 Anfang Juli 2024 beschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2023 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2028 weiter verstärken wird.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 weist die bundesweite Kassenstatistik für das Jahr 2023 zum ersten Mal seit 2011 wieder ein Finanzierungsdefizit für die Kommunen aus, das sich auf -6,8 Mrd. € beläuft. Demnach haben die Kommunen - anders als in den Jahren zuvor - weder besondere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern erhalten noch überraschende Steuermehreinnahmen verbuchen können. So reichten die Mehreinnahmen nicht aus, um die in allen Bereichen steigenden Ausgaben zu kompensieren.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die kommunalen Einnahmen in 2023 zwar um insgesamt 9 % im Vergleich zum Vorjahr; allerdings legten die Ausgaben um 12 % zu. Die Sachinvestitionen und der laufende Sachaufwand wiesen aufgrund gestiegener Preise noch höhere Wachstumsraten von rund 16 % auf. Die Sozial- und die Personalausgaben seien demnach um knapp 12 % gewachsen und würden aufgrund ihrer dauerhaften Natur die kommunalen Haushalte noch für lange Zeit beanspruchen.

Die Länder müssen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung für ihre

Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung Sorge tragen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln schon lange, dass die Struktur des kommunalen Finanzausgleiches den Anforderungen nicht gerecht wird und fordern, den Verbundsatz für den kommunalen Anteil an den Landessteuern von derzeit 23 % deutlich anzuheben.

Des Weiteren ist der Grundsatz der Konnexität zu stärken, denn die Kommunen sind in der Vergangenheit immer wieder durch Bund und Land mit der Zuweisung neuer Aufgaben und Leistungserweiterungen konfrontiert worden, dies jedoch ohne aufgabengerechte Finanzierung.

Insofern wird die Ankündigung des Landes NRW, ab 2025 in eine kommunale Altschuldenlösung einzusteigen, ausdrücklich begrüßt. Das Land hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt, wonach in den kommenden 30 Jahren jeweils 250 Mio. € jährlich zum Abbau der kommunalen Altschulden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden sollen; die gleiche Summe wird von der Bundesregierung erwartet.

Das laufende Jahr 2024 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Auch für den LVR bestehen hohe Risiken der steigenden Aufwendungen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen. Im Rahmen des internen Risikomanagements werden sie daher intensiv beobachtet und engmaschig begleitet.

Nach wie vor ist die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe infolge der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nur schwer absehbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren erwartet, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Auch das Bewusstsein einer globalen Verantwortung wird massive Veränderungen in den kommenden Jahren bewirken. Ein wichtiger Beitrag wird von übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien, einer systematischen Wirkungsmessung sowie einer Verankerung in den Haushalten erwartet. Der LVR wird für die weitere Umsetzung des Beschlusses der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Vorlage Nr. 14/3049) ganz besonders auf die Verzahnung seiner überörtlichen Beiträge zur Erreichung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet mit den Aktivitäten der Mitgliedskörperschaften nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) verfolgen.

Der LVR versteht sich als verlässlicher und gleichrangiger Partner der Kommunen im Rheinland. Er wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten und noch forcieren, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausnutzen. Das in 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. € wird daher weiterverfolgt und in 2026 weitergeführt. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch die Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.